19. 02. 86

Sachgebiet 453

Beschlußempfehlung und Bericht

des Rechtsausschusses (6. Ausschuß)

a) zu dem von den Abgeordneten Schmidt (München), Bachmaier, Dr.
 Emmerlich, Fischer (Osthofen), Klein (Dleburg), Dr. Kübler, Lambinus,
 Schröder (Hannover), Stiegler, Dr. de With, Dr. Schwenk (Stade) und der Fraktion der SPD eingebrachten

Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Bekämpfung der Wirtschaftskriminalität (2. WiKG)

- Drucksache 10/119 -
- b) zu dem von der Bundesregierung eingebrachten

Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Bekämpfung der Wirtschaftskriminalität (2. WiKG)

— Drucksache 10/318 —

A. Problem

Neue Entwicklungen im Wirtschaftsleben, wie z.B. der verstärkte Einsatz der Datenverarbeitung, haben neue Kriminalitätsformen hervorgebracht, denen mit dem bisherigen Strafrecht nicht ausreichend begegnet werden kann.

Daneben sind bei der Bekämpfung der Wirtschaftskriminalität in verschiedenen Bereichen Gesetzeslücken sichtbar geworden, die sozialschädliche Auswirkungen haben.

B. Lösung

Der Gesetzentwurf in der vom Rechtsausschuß empfohlenen, erheblich abgeändertern Fassung, sieht vor:

Tatbestände gegen bestimmte Formen der Computerkriminalität sollen Lücken des geltenden Rechts schließen. Kapitalanlagebetrügereien sollen schon im Vorfeld des Betruges strafrechtlich erfaßt werden. Des weiteren werden zum Schutze des Zahlungsverkehrs neue Tatbestände gegen die Fälschung von Vordrucken für Euroschecks und Euroscheckkarten sowie gegen den Mißbrauch von Scheck- und Kreditkarten eingeführt. Verschiedene sozialversicherungsrechtliche Tatbestände über das Veruntreuen von Arbeitsentgelt werden in erweiterter Form im Strafgesetzbuch zusammengeführt. Die Straftatbestände des Börsengesetzes werden praktikabler gestaltet.

Im Recht des unlauteren Wettbewerbs werden neue Strafvorschriften gegen mißbräuchliche "Schneeballsysteme" und gegen Industriespionage geschaffen.

Der Sanktionsschutz zur Verhinderung von Zuwiderhandlungen in Betrieben und Unternehmen wird durch Ergänzungen des Straf- und Ordnungswidrigkeitenrechts verbessert. Änderungen der Gewerbeordnung erweitern die Möglichkeiten, gegen gewerberechtlich unzuverlässige Personen vorzugehen. Der Bekämpfung illegaler Leiharbeit dient eine Ergänzung des Arbeitnehmerüberlassungsgesetzes.

C. Alternativen

Die SPD-Fraktion schlägt zusätzlich aus ihrem Gesetzentwurf — Drucksache 10/119 — vor, einen Straftatbestand gegen Ausschreibungsbetrug einzuführen, bestimmte Ordnungswidrigkeiten im Bereich der illegalen Arbeitnehmerüberlassung in Straftaten umzuwandeln, sowie weitergehend eine Ausdehnung des Straf- und Ordnungswidrigkeitenrechts bei Zuwiderhandlungen in Betrieben und Unternehmen vorzusehen.

D. Kosten

keine

Beschlußempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen,

- 1. den Gesetzentwurf Drucksache 10/318 in der aus der anliegenden Zusammenstellung ersichtlichen Fassung anzunehmen,
- 2. den Gesetzentwurf Drucksache 10/119 für erledigt zu erklären.

Bonn, den 19. Februar 1986

Der Rechtsausschuß

Helmrich

Dr. Götz

Schmidt (München)

Vorsitzender

Berichterstatter

Zusammenstellung

des Entwurfs eines Zweiten Gesetzes zur Bekämpfung der Wirtschaftskriminalität (2. WiKG)

— Drucksache 10/318 —

mit den Beschlüssen des Rechtsausschusses (6. Ausschuß)

Entwurf

Beschlüsse des 6. Ausschusses

Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Bekämpfung der Wirtschaftskriminalität (2. WiKG)

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung des Strafgesetzbuches

Das Strafgesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Januar 1975 (BGBl. I S. 1), zuletzt geändert durch *Gesetz vom 8. Dezember 1981* (BGBl. I S. 1329), wird wie folgt geändert:

1. § 14 Abs. 2 Satz 1 erhält folgende Fassung:

"Ist jemand von dem Inhaber eines Betriebes oder einem sonst dazu Befugten beauftragt, in eigener Verantwortung Aufgaben wahrzunehmen, die dem Inhaber des Betriebes obliegen, und handelt er auf Grund dieses Auftrages, so ist ein Gesetz, nach dem besondere persönliche Merkmale die Strafbarkeit begründen, auch auf den Beauftragten anzuwenden, wenn diese Merkmale zwar nicht bei ihm, aber bei dem Inhaber des Betriebes vorliegen."

- 2. § 78 c Abs. 1 wird wie folgt geändert:
 - a) In der Nummer 6 werden die Worte "oder die Stellung des ihr entsprechenden Antrags im Sicherungsverfahren oder im selbständigen Verfahren" gestrichen;
 - b) folgender Satz 2 wird angefügt:
 "Im Sicherungsverfahren und im selbständigen Verfahren wird die Verjährung durch die

Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Bekämpfung der Wirtschaftskriminalität (2. WiKG)

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung des Strafgesetzbuches

Das Strafgesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Januar 1975 (BGBl. I S. 1), zuletzt geändert durch ... (BGBl. I S. ...), wird wie folgt geändert:

- 01. § 6 Nr. 7 erhält folgende Fassung:
 - "7. Geld- und Wertpapierfälschung und deren Vorbereitung (§§ 146, 149, 151, 152) sowie die Fälschung von Vordrucken für Euroschecks und Euroscheckkarten (§ 152 a);".
- 1. § 14 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 erhält folgende Fassung:
 - "2. ausdrücklich beauftragt, in eigener Verantwortung Aufgaben wahrzunehmen, die dem Inhaber des Betriebes obliegen,".

2. unverändert

dem Satz 1 entsprechenden Handlungen zur Durchführung des Sicherungsverfahrens oder des selbständigen Verfahrens unterbrochen." Beschlüsse des 6. Ausschusses

2a. § 138 Abs. 1 Nr. 4 erhält folgende Fassung:

- "4. einer Geld- oder Wertpapierfälschung in den Fällen der §§ 146, 151, 152 oder einer Fälschung von Vordrucken für Euroschecks oder Euroscheckkarten in den Fällen des § 152 a Abs. 1 Nr. 1, Abs. 2, 3,".
- 2b. Nach § 152 wird folgende Vorschrift eingefügt:

"§ 152 a

Fälschung von Vordrucken für Euroschecks und Euroscheckkarten

- (1) Wer in der Absicht, daß inländische oder ausländische Euroschecks unter Verwendung falscher Vordrucke als echt in den Verkehr gebracht werden oder daß ein solches Inverkehrbringen ermöglicht werde,
- falsche Vordrucke für Euroschecks herstellt, sich oder einem anderen verschafft, feilhält oder einem anderen überläßt oder
- die Herstellung solcher falscher Vordrucke vorbereitet, indem er
 - a) Platten, Formen, Drucksätze, Druckstökke, Negative, Matrizen oder ähnliche Vorrichtungen, die ihrer Art nach zur Herstellung dieser Vordrucke geeignet sind, oder
 - b) Papier, das einer solchen Papierart gleicht oder zum Verwechseln ähnlich ist, die zur Herstellung echter Vordrucke bestimmt und gegen Nachahmung besonders gesichert ist,

herstellt, sich oder einem anderen verschafft, feilhält, verwahrt oder einem anderen überläßt, wird in den Fällen der Nummer 1 mit Freiheitsstrafe von einem bis zu zehn Jahren, in den Fällen der Nummer 2 mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

- (2) In minder schweren Fällen des Absatzes 1 Nr. 1 ist die Strafe Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder Geldstrafe.
- (3) Ebenso wird bestraft, wer in der Absicht, daß inländische oder ausländische Euroscheckkarten unter Verwendung falscher Vordrucke zur Täuschung im Rechtsverkehr gebraucht werden oder daß ein solcher Gebrauch ermöglicht werde, eine in Absatz 1 bezeichnete Handlung begeht, die sich auf Vordrucke für Euroscheckkarten bezieht.
- (4) In den Fällen des Absatzes 1 Nr. 2, auch in Verbindung mit Absatz 3, gilt § 149 Abs. 2, 3 entsprechend.
 - (5) § 150 gilt entsprechend."

Beschlüsse des 6. Ausschusses

- 2c. § 202 Abs. 3 erhält folgende Fassung:
 - "(3) Einem Schriftstück im Sinne der Absätze 1 und 2 steht eine Abbildung gleich."
- 2d. Nach § 202 wird folgende Vorschrift eingefügt:

"§ 202 a

Ausspähen von Daten

- (1) Wer unbefugt Daten, die nicht für ihn bestimmt und die gegen unberechtigten Zugang besonders gesichert sind, sich oder einem anderen verschafft, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.
- (2) Daten im Sinne des Absatzes 1 sind nur solche, die elektronisch, magnetisch oder sonst nicht unmittelbar wahrnehmbar gespeichert sind oder übermittelt werden."
- 2e. In § 205 Abs. 2 Satz 1 wird der Punkt durch einen Strichpunkt ersetzt und folgender Halbsatz angefügt:

"dies gilt nicht in den Fällen des § 202 a."

3. Nach § 263 wird folgende Vorschrift eingefügt:

"§ 263 a

Computerbetrug

- (1) Wer in der Absicht, sich oder einem Dritten einen rechtswidrigen Vermögensvorteil zu verschaffen, das Vermögen eines anderen dadurch beschädigt, daß er das Ergebnis eines Datenverarbeitungsvorgangs durch unrichtige Gestaltung des Programms, durch Verwendung unrichtiger oder unvollständiger Daten, durch unbefugte Verwendung von Daten oder sonst durch unbefugte Einwirkung auf den Ablauf beeinflußt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.
 - (2) unverändert
- 4. unverändert

3. Nach § 263 wird folgende Vorschrift eingefügt:

..§ 263 a

Computerbetrug

- (1) Wer in der Absicht, sich oder einem Dritten einen rechtswidrigen Vermögensvorteil zu verschaffen, das Vermögen eines anderen dadurch beschädigt, daß er das Ergebnis eines Datenverarbeitungsvorganges durch unrichtige Gestaltung des Programms oder Einwirkung auf seinen Ablauf oder durch Verwendung unrichtiger oder unvollständiger Daten beeinflußt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.
 - (2) § 263 Abs. 2 bis 5 gilt entsprechend."
- 4. Nach § 264 wird folgende Vorschrift eingefügt:

"§ 264 a

Kapitalanlagebetrug

- (1) Wer im Zusammenhang mit
- dem Vertrieb von Wertpapieren, Bezugsrechten oder von Anteilen, die eine Beteiligung an dem Ergebnis eines Unternehmens gewähren sollen, oder
- dem Angebot, die Einlage auf solche Anteile zu erhöhen,
- in Prospekten oder in Darstellungen oder Übersichten über den Vermögensstand hinsichtlich der für die Entscheidung über den Erwerb oder

die Erhöhung erheblichen Umstände gegenüber einem größeren Kreis von Personen unrichtige vorteilhafte Angaben macht oder nachteilige Tatsachen verschweigt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

- (2) Absatz 1 gilt entsprechend, wenn sich die Tat auf Anteile an einem Vermögen bezieht, das ein Unternehmen im eigenen Namen, jedoch für fremde Rechnung verwaltet.
- (3) Nach den Absätzen 1 und 2 wird nicht bestraft, wer freiwillig verhindert, daß auf Grund der Tat die durch den Erwerb oder die Erhöhung bedingte Leistung erbracht wird. Wird die Leistung ohne Zutun des Täters nicht erbracht, so wird er straflos, wenn er sich freiwillig und ernsthaft bemüht, das Erbringen der Leistung zu verhindern."
- 5. Nach § 266 wird folgende Vorschrift eingefügt:

"§ 266 a

Veruntreuen von Arbeitsentgelt

- (1) Wer als Arbeitgeber die Beiträge des Arbeitnehmers zur Sozialversicherung oder zur Bundesanstalt für Arbeit der Einzugsstelle vorenthält, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.
- (2) Ebenso wird bestraft, wer als Arbeitgeber sonst Teile des Arbeitsentgelts, die er für den Arbeitnehmer an einen anderen zu zahlen hat, dem Arbeitnehmer einbehält, sie jedoch an den anderen nicht zahlt und es unterläßt, den Arbeitnehmer spätestens im Zeitpunkt der Fälligkeit oder unverzüglich danach über das Unterlassen der Zahlung an den anderen zu unterrichten. Satz 1 gilt nicht für die Teile des Arbeitsentgelts, die als Lohnsteuer einbehalten werden.
- (3) Wer als Mitglied einer Ersatzkasse Beiträge zur Sozialversicherung oder zur Bundesanstalt für Arbeit, die er von seinem Arbeitgeber erhalten hat, der Einzugsstelle vorenthält, wird mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bestraft.
- (4) Dem Arbeitgeber stehen der Auftraggeber eines Heimarbeiters, Hausgewerbetreibenden oder einer Person, die im Sinne des Heimarbeitsgesetzes diesen gleichgestellt ist, sowie der Zwischenmeister gleich.
- (5) In den Fällen des Absatzes 1 kann das Gericht von einer Bestrafung nach dieser Vorschrift absehen, wenn der Arbeitgeber spätestens im Zeitpunkt der Fälligkeit oder unverzüglich danach der Einzugsstelle schriftlich
- die Höhe der vorenthaltenen Beiträge mitteilt und

Beschlüsse des 6. Ausschusses

Nach § 266 werden folgende Vorschriften eingefügt:

"§ 266 a

Vorenthalten und Veruntreuen von Arbeitsentgelt

- (1) Wer als Arbeitgeber Beiträge des Arbeitnehmers zur Sozialversicherung oder zur Bundesanstalt für Arbeit der Einzugsstelle vorenthält, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.
 - (2) unverändert

- (3) unverändert
- (4) unverändert
- (5) unverändert

 darlegt, warum die fristgemäße Zahlung nicht möglich ist, obwohl er sich darum ernsthaft bemüht hat.

Liegen die Voraussetzungen des Satzes 1 vor und werden die Beiträge dann nachträglich innerhalb der von der Einzugsstelle bestimmten angemessenen Frist entrichtet, wird der Täter insoweit nicht bestraft. In den Fällen des Absatzes 3 gelten die Sätze 1 und 2 entsprechend.

6. Nach § 268 werden folgende Vorschriften eingefügt:

"§ 269

Fälschung gespeicherter Daten

- (1) Wer zur Täuschung im Rechtsverkehr elektronisch, magnetisch oder sonst nicht sichtbar oder unmittelbar lesbar gespeicherte Daten, die dazu bestimmt sind, bei einer Verarbeitung im Rechtsverkehr als Beweisdaten für rechtlich erhebliche Tatsachen benutzt zu werden, unbefugt verändert oder solche unbefugt veränderte Daten gebraucht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.
 - (2) Der Versuch ist strafbar.
 - (3) § 267 Abs. 3 ist anzuwenden.

§ 270

Täuschung im Rechtsverkehr bei Datenverarbeitung

Der Täuschung im Rechtsverkehr steht die fälschliche Beeinflussung einer Datenverarbeitung im Rechtsverkehr gleich."

- 7. In § 271 Abs. 1 werden nach dem Wort "Büchern" ein Beistrich und das Wort "Dateien" sowie nach dem Wort "beurkundet" die Worte "oder gespeichert" eingefügt.
- 8. In § 273 werden nach dem Wort "Beurkundung" die Worte "oder Datenspeicherung" eingefügt.
- 9. § 274 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
 - a) Am Ende der Nummer 1 wird das Wort "oder" durch einen Beistrich ersetzt;

Beschlüsse des 6. Ausschusses

§ 266 b

Mißbrauch von Scheck- und Kreditkarten

- (1) Wer die ihm durch die Überlassung einer Scheckkarte oder einer Kreditkarte eingeräumte Möglichkeit, den Aussteller zu einer Zahlung zu veranlassen, mißbraucht und diesen dadurch schädigt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.
 - (2) § 248 a gilt entsprechend."
- Nach § 268 werden folgende Vorschriften eingefügt:

"§ 269

Fälschung beweiserheblicher Daten

- (1) Wer zur Täuschung im Rechtsverkehr beweiserhebliche Daten so speichert oder verändert, daß bei ihrer Wahrnehmung eine unechte oder verfälschte Urkunde vorliegen würde, oder derart gespeicherte oder veränderte Daten gebraucht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.
 - (2) unverändert
 - (3) unverändert

§ 270

unverändert

- 7. unverändert
- 8. unverändert
- 9. § 274 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
 - a) unverändert

- b) nach Nummer 1 wird folgende Nummer 2 eingefügt:
 - "2. gespeicherte Daten im Sinne des § 269, über die er nicht oder nicht ausschließlich verfügen darf, in der Absicht, einem anderen Nachteil zuzufügen, löscht oder unterdrückt oder";
- c) die bisherige Nummer 2 wird Nummer 3.

Beschlüsse des 6. Ausschusses

- b) nach Nummer 1 wird folgende Nummer 2 eingefügt:
 - "2. beweiserhebliche Daten (§ 202a Abs. 2), über die er nicht oder nicht ausschließlich verfügen darf, in der Absicht, einem anderen Nachteil zuzufügen, löscht, unterdrückt, unbrauchbar macht oder verändert oder";
- c) unverändert

9a. § 303 Abs. 3 wird gestrichen.

9b. Nach § 303 werden folgende Vorschriften eingefügt:

"§ 303 a

Datenveränderung

- (1) Wer rechtswidrig Daten (§ 202 a Abs. 2) löscht, unterdrückt, unbrauchbar macht oder verändert, wird mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.
 - (2) Der Versuch ist strafbar.

§ 303 b

Computersabotage

- (1) Wer eine Datenverarbeitung, die für einen fremden Betrieb, ein fremdes Unternehmen oder eine Behörde von wesentlicher Bedeutung ist, dadurch stört, daß er
- 1. eine Tat nach § 303a Abs. 1 begeht oder
- 2. eine Datenverarbeitungsanlage oder einen Datenträger zerstört, beschädigt, unbrauchbar macht, beseitigt oder verändert,

wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

(2) Der Versuch ist strafbar.

§ 303 c

Strafantrag

In den Fällen der §§ 303 bis 303 b wird die Tat nur auf Antrag verfolgt, es sei denn, daß die Strafverfolgungsbehörde wegen des besonderen öffentlichen Interesses an der Strafverfolgung ein Einschreiten von Amts wegen für geboten hält."

- 10. In § 348 Abs. 1 werden die Worte "in öffentliche Register oder Bücher falsch einträgt" durch die Worte "in öffentliche Register, Bücher oder Dateien falsch einträgt oder eingibt" ersetzt.
- 10. unverändert

Artikel 2

Änderung des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten

Das Gesetz über Ordnungswidrigkeiten in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Januar 1975 (BGBl. I S. 80, 520), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Strafverfahrensänderungsgesetzes 1979 vom 5. Oktober 1978 (BGBl. I S. 1645), wird wie folgt geändert:

1. § 9 Abs. 2 Satz 1 erhält folgende Fassung:

"Ist jemand von dem Inhaber eines Betriebes oder einem sonst dazu Befugten beauftragt, in eigener Verantwortung Aufgaben wahrzunehmen, die dem Inhaber des Betriebes obliegen, und handelt er auf Grund dieses Auftrages, so ist ein Gesetz, nach dem besondere persönliche Merkmale die Möglichkeit der Ahndung begründen, auch auf den Beauftragten anzuwenden, wenn diese Merkmale zwar nicht bei ihm, aber bei dem Inhaber des Betriebes vorliegen."

2. *Der* Sechste Abschnitt des Ersten Teils erhält folgende Fassung:

..Sechster Abschnitt

Verfall von Vermögensvorteilen; Geldbuße gegen juristische Personen und Personenvereinigungen

§ 29 a

Verfall von Vermögensvorteilen

- (1) Hat der Täter für eine mit Geldbuße bedrohte Handlung oder aus ihr einen Vermögensvorteil erlangt und wird gegen ihn wegen der Handlung eine Geldbuße nicht festgesetzt, so kann gegen ihn der Verfall eines Geldbetrages bis zu der Höhe angeordnet werden, die dem erlangten Vermögensvorteil entspricht.
- (2) Hat der Täter einer mit Geldbuße bedrohten Handlung für einen anderen gehandelt und hat dieser dadurch einen Vermögensvorteil erlangt, so kann gegen ihn der Verfall eines Geldbetrages bis zu der in Absatz 1 bezeichneten Höhe angeordnet werden.
- (3) Die Höhe des Vermögensvorteils kann geschätzt werden. § 18 gilt entsprechend.
- (4) Wird gegen den Täter ein Bußgeldverfahren nicht eingeleitet oder wird es eingestellt, so kann der Verfall selbständig angeordnet werden.

Beschlüsse des 6. Ausschusses

Artikel 2

Änderung des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten

Das Gesetz über Ordnungswidrigkeiten in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Januar 1975 (BGBl. I S. 80, 520), zuletzt geändert durch ... (BGBl. I S...), wird wie folgt geändert:

- 1. § 9 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 erhält folgende Fassung:
 - "2. ausdrücklich beauftragt, in eigener Verantwortung Aufgaben wahrzunehmen, die dem Inhaber des Betriebes obliegen,".

Die Überschrift des Sechsten Abschnitts des Ersten Teils erhält folgende Fassung:

"Sechster Abschnitt

Verfall von Vermögensvorteilen; Geldbuße gegen juristische Personen und Personenvereinigungen".

2a. In den Sechsten Abschnitt wird vor § 30 folgende Vorschrift eingefügt:

..§ 29 a

Verfall von Vermögensvorteilen

- (1) unverändert
- (2) unverändert
- (3) unverändert
- (4) Wird gegen den Täter ein Bußgeldverfahren nicht eingeleitet oder wird es eingestellt, so kann der Verfall selbständig angeordnet werden."

Beschlüsse des 6. Ausschusses

2b. § 30 wird wie folgt geändert:

a) Die Vorschrift erhält folgende Überschrift:

§ 30

Geldbuße gegen juristische Personen und Personenvereinigungen

- (1) Ist in dem Betrieb einer juristischen Person, eines nicht rechtsfähigen Vereins oder einer Personenhandelsgesellschaft eine Straftat oder Ordnungswidrigkeit begangen worden, durch die Pflichten, welche die juristische Person oder Personenvereinigung treffen, verletzt worden sind, so kann gegen diese eine Geldbuße festgesetzt werden, wenn der Täter zu dem Kreis der für die Leitung des Betriebes verantwortlich handelnden Personen gehört.
- (2) Absatz 1 ist bereits dann anzuwenden, wenn nur festgestellt werden kann, daß die Tat von einer der in Absatz 1 bezeichneten Personen begangen worden ist und sie zumindest den Tatbestand der Verletzung der Aufsichtspflicht (§ 130) verwirklicht.
 - (3) Die Geldbuße beträgt
- 1. im Falle einer vorsätzlichen Straftat bis zu einer Million Deutsche Mark,
- 2. im Falle einer fahrlässigen Straftat bis zu fünfhunderttausend Deutsche-Mark.

Im Falle einer Ordnungswidrigkeit bestimmt sich das Höchstmaß der Geldbuße nach dem für die Ordnungswidrigkeit angedrohten Höchstmaß der Geldbuße. § 17 Abs. 4 und § 18 gelten entsprechend.

- (4) Wird wegen der Straftat oder Ordnungswidrigkeit ein Straf- oder Bußgeldverfahren nicht eingeleitet oder wird es eingestellt oder wird von Strafe abgesehen, so kann die Geldbuße selbständig festgesetzt werden. Dies gilt jedoch nicht, wenn die Straftat oder Ordnungswidrigkeit aus rechtlichen Gründen nicht verfolgt werden kann.
- (5) Die Festsetzung einer Geldbuße gegen die juristische Person oder Personenvereinigung schließt es aus, gegen sie wegen derselben Tat den Verfall nach den §§ 73, 73 a des Strafgesetzbuches oder nach § 29 a anzuordnen.
- (6) Dem Betrieb im Sinne dieser Vorschrift steht das Unternehmen gleich."

- "Geldbuße gegen juristische Personen und Personenvereinigungen";
- b) in Absatz 1 werden die Worte "als Nebenfolge der Straftat oder Ordnungswidrigkeit" gestrichen;

 c) in Absatz 2 Satz 1 wird das Wort "hunderttausend" durch die Worte "einer Million" und das Wort "fünfzigtausend" durch das Wort "fünfhunderttausend" ersetzt;

d) Absatz 4 erhält folgende Fassung:

- "(4) Wird wegen der Straftat oder Ordnungswidrigkeit ein Straf- oder Bußgeldverfahren nicht eingeleitet oder wird es eingestellt oder wird von Strafe abgesehen, so kann die Geldbuße selbständig festgesetzt werden. Dies gilt jedoch nicht, wenn die Straftat oder Ordnungswidrigkeit aus rechtlichen Gründen nicht verfolgt werden kann; § 33 Abs. 1 Satz 2 bleibt unberührt.";
- e) in Absatz 5 werden nach dem Wort "Strafgesetzbuches" die Worte eingefügt "oder nach § 29a".

3. § 33 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

- a) In der Nummer 13 werden die Worte "oder die Stellung des ihr entsprechenden Antrags im selbständigen Verfahren" gestrichen;
- 3. § 33 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 Nr. 13 werden die Worte "oder die Stellung des ihr entsprechenden Antrags im selbständigen Verfahren" gestrichen;

b) folgender Satz 2 wird angefügt:

"Im selbständigen Verfahren wegen der Anordnung einer Nebenfolge wird die Verjährung durch die dem Satz 1 entsprechenden Handlungen zur Durchführung des selbständigen Verfahrens unterbrochen."

- 4. § 87 wird wie folgt geändert:
 - a) Die Überschrift erhält folgende Fassung: "Anordnung von Einziehung und Verfall";
 - b) nach Absatz 5 wird folgender Absatz angefügt:
 - "(6) Die Absätze 1, 2 Satz 1, 2, Absatz 3 Satz 1 bis 3 Halbsatz 1 und Absatz 5 gelten im Verfahren bei Anordnung des Verfalls entsprechend."
- 5. In § 88 Abs. 1 werden die Worte "als Nebenfolge der Tat des Betroffenen" gestrichen.
- 6. § 99 wird wie folgt geändert:
 - a) Der bisherige Wortlaut des § 99 wird Absatz 1;
 - b) folgender Absatz 2 wird angefügt:

,(2) Ist der Verfall eines Geldbetrages (§ 29 a) rechtskräftig angeordnet worden und legt der Betroffene oder der Verfallsbeteiligte eine rechtskräftige Entscheidung vor, in der gegen ihn wegen der mit Geldbuße bedrohten Handlung ein dem Verletzten erwachsener Anspruch festgestellt ist, so ordnet die Vollstreckungsbehörde an, daß die Anordnung des Verfalls insoweit nicht mehr vollstreckt wird. Ist der für verfallen erklärte Geldbetrag bereits gezahlt oder beigetrieben worden und wird die Zahlung auf Grund der rechtskräftigen Entscheidung an den Verletzten nachgewiesen, so ordnet die Vollstreckungsbehörde insoweit die Rückerstattung an den Betroffenen oder den Verfallsbeteiligten an."

- 7. In § 103 Abs. 1 erhält die Nummer 2 folgende Fassung:
 - "2. die von der Vollstreckungsbehörde nach den §§ 93, 99 Abs. 2 und § 102 Abs. 1 getroffenen Anordnungen,".

Beschlüsse des 6. Ausschusses

b) dem Absatz 1 wird folgender Satz 2 angefügt:

"Im selbständigen Verfahren wegen der Anordnung einer Nebenfolge wird die Verjährung durch die dem Satz 1 entsprechenden Handlungen zur Durchführung des selbständigen Verfahrens unterbrochen.";

- c) in Absatz 4 Satz 2 wird die Angabe "Absatzes 1" durch die Angabe "Absatzes 1 Satz 1" ersetzt.
- 4. unverändert

- 5. unverändert
- 6. unverändert

7. unverändert

8. § 104 Abs. 3 Satz 1 erhält folgende Fassung:

"Die sofortige Beschwerde ist zulässig gegen die

- Anordnung der Erzwingungshaft und die Verhängung des Jugendarrestes,
- 2. nachträgliche Entscheidung über die Einziehung (§ 100 Abs. 1 Nr. 2),
- 3. gerichtliche Entscheidung in den Fällen des § 103 Abs. 1 Nr. 2 in Verbindung mit § 99 Abs. 2;

dies gilt in den Fällen der Nummern 2 und 3 jedoch nur dann, wenn der Wert des Beschwerdegegenstandes zweihundert Deutsche Mark übersteigt."

9. § 130 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 1 werden die Worte "hätte verhindert werden können" durch die Worte "verhindert oder wesentlich erschwert worden wäre" ersetzt;
- b) in Absatz 2 erhält die Nummer 3 folgende Fassung:
 - "3. Personen, die in dem Betrieb oder Unternehmen für die Durchführung der unterlassenen Aufsichtsmaßnahmen verantwortlich sind.";
- c) in Absatz 4 Satz 1 wird das Wort "hunderttausend" durch die Worte "einer Million" ersetzt.

Artikel 3

Änderung des Börsengesetzes

Die §§ 88 und 89 des Börsengesetzes in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 4110-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch *Gesetz vom 28. April 1975* (BGBl. I S. 1013), erhalten folgende Fassung:

Beschlüsse des 6. Ausschusses

- 8. § 104 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 wird nach dem Wort "Entscheidungen" das Klammerzitat gestrichen;
 - b) Absatz 3 Satz 1 erhält folgende Fassung:

"Die sofortige Beschwerde ist zulässig gegen die

- 1. unverändert
- 2. unverändert
- 3. unverändert

dies gilt in den Fällen der Nummern 2 und 3 jedoch nur dann, wenn der Wert des Beschwerdegegenstandes zweihundert Deutsche Mark übersteigt."

8a. § 127 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Nr. 1 Buchstabe a werden die Worte "oder amtlichen Wertzeichen" durch die Worte ", amtlichen Wertzeichen oder Vordrucken für Euroschecks oder Euroscheckkarten" ersetzt:
- b) in Absatz 3 werden die Worte "und Beglaubigungszeichen" durch die Worte ", Beglaubigungszeichen und Vordrucke für Euroschecks und Euroscheckkarten" ersetzt.
- In § 130 Abs. 4 Satz 1 wird das Wort "hunderttausend" durch die Worte "einer Million" ersetzt.

Artikel 3

Änderung des Börsengesetzes

Die §§ 88 und 89 des Börsengesetzes in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 4110-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch ... (BGBl. I S....), erhalten folgende Fassung:

..§ 88

Wer zur Einwirkung auf den Börsen- oder Marktpreis von Wertpapieren, Bezugsrechten oder Waren oder von Anteilen, die eine Beteiligung an dem Ergebnis eines Unternehmens gewähren sollen,

- unrichtige Angaben über Umstände macht, die für die Bewertung der Wertpapiere, Bezugsrechte, Waren oder Anteile erheblich sind, oder solche Umstände entgegen bestehenden Rechtsvorschriften verschweigt oder
- 2. sonstige auf Täuschung berechnete Mittel anwendet,

wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

§ 89

- (1) Wer gewerbsmäßig andere unter Ausnutzung ihrer Unerfahrenheit in Börsenspekulationsgeschäften zu solchen Geschäften oder zur unmittelbaren oder mittelbaren Beteiligung an solchen Geschäften verleitet, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.
- (2) Börsenspekulationsgeschäfte im Sinne des Absatzes 1 sind insbesondere
- An- oder Verkaufsgeschäfte mit aufgeschobener Lieferzeit, auch wenn sie außerhalb der Börse abgeschlossen werden,
- 2. Optionen auf solche Geschäfte,

die darauf gerichtet sind, aus dem Unterschied zwischen dem für die Lieferzeit festgelegten Preis und dem zur Lieferzeit vorhandenen Börsen- oder Marktpreis einen Gewinn zu erzielen."

Beschlüsse des 6. Ausschusses

..§ 88

unverändert

§ 89

- (1) unverändert
- (2) Börsenspekulationsgeschäfte im Sinne des Absatzes 1 sind insbesondere
- An- oder Verkaufsgeschäfte mit aufgeschobener Lieferzeit, auch wenn sie außerhalb einer inländischen oder ausländischen Börse abgeschlossen werden.
- 2. unverändert

die darauf gerichtet sind, aus dem Unterschied zwischen dem für die Lieferzeit festgelegten Preis und dem zur Lieferzeit vorhandenen Börsen- oder Marktpreis einen Gewinn zu erzielen."

Artikel 3a

Änderung des Gesetzes gegen den unlauteren Wettbewerb

Das Gesetz gegen den unlauteren Wettbewerb in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 43-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch ... (BGBl. I S....), wird wie folgt geändert:

1. Nach § 6b wird folgender § 6c eingefügt:

"§ 6c

Wer es im geschäftlichen Verkehr selbst oder durch andere unternimmt, Nichtkaufleute zur Abnahme von Waren, gewerblichen Leistungen oder Rechten durch das Versprechen zu veranlassen, ihnen besondere Vorteile für den Fall zu gewähren, daß sie andere zum Abschluß gleichartiger Geschäfte veranlassen, denen ihrerseits nach der Art dieser Werbung derartige Vorteile für eine entsprechende Werbung weiterer Ab-

Beschlüsse des 6. Ausschusses

nehmer gewährt werden sollen, wird mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Nichtkaufleuten im Sinne des Satzes 1 stehen Personen gleich, deren Gewerbebetrieb nach Art oder Umfang einen in kaufmännischer Weise eingerichteten Geschäftsbetrieb nicht erfordert."

2. § 13 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 2 wird nach der Angabe "6," die Angabe "6," eingefügt;
- b) in den Absätzen 1a bis 3 wird nach der Angabe "6b," jeweils die Angabe "6c," eingefügt.

3. § 17 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 werden die Worte "Wettbewerbes oder" durch das Wort "Wettbewerbs," ersetzt und werden nach den Worten "aus Eigennutz" die Worte ", zugunsten eines Dritten" eingefügt; das Wort "Geschäftsbetriebes" wird durch das Wort "Geschäftsbetriebs" ersetzt;
- b) die Absätze 2 bis 4 erhalten folgende Fassung:
 - "(2) Ebenso wird bestraft, wer zu Zwecken des Wettbewerbs, aus Eigennutz, zugunsten eines Dritten oder in der Absicht, dem Inhaber des Geschäftsbetriebs Schaden zuzufügen.
 - sich ein Geschäfts- oder Betriebsgeheimnis durch
 - a) Anwendung technischer Mittel,
 - b) Herstellung einer verkörperten Wiedergabe des Geheimnisses oder
 - Wegnahme einer Sache, in der das Geheimnis verkörpert ist,

unbefugt verschafft oder sichert oder

- ein Geschäfts- oder Betriebsgeheimnis, das er durch eine der in Absatz 1 bezeichneten Mitteilungen oder durch eine eigene oder fremde Handlung nach Nummer 1 erlangt oder sich sonst unbefugt verschafft oder gesichert hat, unbefugt verwertet oder jemandem mitteilt.
 - (3) Der Versuch ist strafbar.
- (4) In besonders schweren Fällen ist die Strafe Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder Geldstrafe. Ein besonders schwerer Fall liegt in der Regel vor, wenn der Täter bei der Mitteilung weiß, daß das Geheimnis im Ausland verwertet werden soll, oder wenn er es selbst im Ausland verwertet."

4. In § 18 wird Satz 2 gestrichen.

Beschlüsse des 6. Ausschusses

- 5. Dem § 20 wird folgender Absatz 3 angefügt:
 - "(3) § 31 des Strafgesetzbuches gilt entsprechend."
- 6. § 22 wird wie folgt geändert:
 - a) Die Verweisung "§ 4" wird jeweils durch die Verweisung "den §§ 4 und 6c" ersetzt;
 - b) in Absatz 1 wird folgender Satz 2 eingefügt:

"Dies gilt in den Fällen der §§ 17, 18 und 20 nicht, wenn die Strafverfolgungsbehörde wegen des besonderen öffentlichen Interesses an der Strafverfolgung ein Einschreiten von Amts wegen für geboten hält.";

c) in Absatz 1 wird der bisherige Satz 2 Satz 3.

Artikel 4 Änderung der Gewerbeordnung

Die Gewerbeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Januar 1978 (BGBl. I S. 97), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 15. Dezember 1981 (BGBl. I S. 1390), wird wie folgt geändert:

- 1. In § 34c erhält Absatz 3 Satz 2 folgende Fassung:
 - "In der Rechtsverordnung nach Satz 1 kann ferner, soweit dies zum Schutze der Auftraggeber erforderlich ist,
 - die Befugnis des Gewerbetreibenden zur Entgegennahme und zur Verwendung von Vermögenswerten der Auftraggeber beschränkt werden,
 - 2. vorgeschrieben werden, daß der Gewerbetreibende die Vermittlung oder den Nachweis der Gelegenheit zum Abschluß eines Mietvertrages über Wohnräume nur anbieten darf, wenn er dazu vom Vermieter oder einem sonstigen Berechtigten ermächtigt ist,
 - 3. vorgeschrieben werden, daß bei der Vermittlung oder dem Nachweis der Gelegenheit zum Abschluß von Mietverträgen über Wohnräume oder von Darlehensverträgen in öffentlichen Angeboten oder sonst in der Werbung der Name und die Berufsbezeichnung des Gewerbetreibenden anzugeben sind."
- 2. § 35 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 Satz 2 erhält folgende Fassung:

"Die Untersagung kann auch auf die Tätigkeit als Vertretungsberechtigter eines Gewerbetreibenden oder als mit der Leitung eines Gewerbebetriebes beauftragte Person sowie auf

Artikel 4 Änderung der Gewerbeordnung

Die Gewerbeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Januar 1978 (BGBl. I S. 97), zuletzt geändert durch ... (BGBl. I S. ...), wird wiefolgt geändert:

Nummer 1 entfällt

2. unverändert

einzelne andere oder auf alle Gewerbe erstreckt werden, soweit die festgestellten Tatsachen die Annahme rechtfertigen, daß der Gewerbetreibende auch für diese Tätigkeiten oder Gewerbe unzuverlässig ist.";

- b) es wird folgender Absatz 7a eingefügt:
 - "(7a) Die Untersagung kann auch gegen Vertretungsberechtigte oder mit der Leitung des Gewerbebetriebes beauftragte Personen ausgesprochen werden. Das Untersagungsverfahren gegen diese Personen kann unabhängig von dem Verlauf des Untersagungsverfahrens gegen den Gewerbetreibenden fortgesetzt werden. Die Absätze 1 und 3 bis 7 sind entsprechend anzuwenden."
- 3. § 146 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 Nr. 1 erhält folgende Fassung:
 - "1. einer vollziehbaren Anordnung
 - a) nach § 35 Abs. 1 Satz 1 oder 2,
 - b) nach § 35 Abs. 7a Satz 1, 3 in Verbindung mit Abs. 1 Satz 1 oder 2 oder
 - c) nach § 35 Abs. 9 in Verbindung mit den in den Buchstaben a oder b genannten Vorschriften

zuwiderhandelt,";

- b) es wird folgende Nummer 1a eingefügt:
 - ",1 a. einer vollziehbaren Auflage nach § 35 Abs. 2 Satz 2, auch in Verbindung mit Abs. 9, zuwiderhandelt,";
- c) Absatz 2 Nr. 4 erhält folgende Fassung:
 - "4. entgegen
 - a) § 35 Abs. 3 a,
 - b) § 35 Abs. 7a Satz 1, 3 in Verbindung mit Abs. 3a oder
 - c) § 35 Abs. 9 in Verbindung mit den in den Buchstaben a oder b genannten Vorschriften

eine Auskunft nicht, nicht richtig, nicht rechtzeitig oder nicht vollständig erteilt,".

- 4. § 149 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 Buchstabe b erhält folgende Fassung:
 - "b) die Ausübung eines Gewerbes, die Tätigkeit als Vertretungsberechtigter eines Gewerbetreibenden oder als mit der Leitung eines Gewerbebetriebes beauftragte Person oder der

Beschlüsse des 6. Ausschusses

- 3. § 146 wird wie folgt geändert:
 - a) unverändert

- b) in Absatz 1 wird nach Nummer 1 folgende Nummer 1 a eingefügt:
 - "1a. einer mit einer Erlaubnis nach § 35 Abs. 2, auch in Verbindung mit Abs. 9, verbundenen vollziehbaren Auflage zuwiderhandelt oder":
- c) in Absatz 1 Nr. 2 wird die Angabe "Abs. 1" gestrichen:
- d) Absatz 2 Nr. 4 erhält folgende Fassung:
 - "4. entgegen
 - a) § 35 Abs. 3 a Satz 1,
 - b) § 35 Abs. 7a Satz 1, 3 in Verbindung mit Abs. 3a Satz 1 oder
 - c) § 35 Abs. 9 in Verbindung mit den in den Buchstaben a oder b genannten Vorschriften

eine Auskunft nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig erteilt,".

4. unverändert

Betrieb oder die Leitung einer sonstigen wirtschaftlichen Unternehmung untersagt.".

 In § 151 Abs. 1 werden nach dem Wort "vorzunehmen" die Worte eingefügt;

", in den Fällen des § 149 Abs. 2 Nr. 1 Buchstabe b jedoch nur, sofern dem Betroffenen die Ausübung eines Gewerbes oder die Tätigkeit als Vertretungsberechtigter eines Gewerbetreibenden oder als mit der Leitung eines Gewerbebetriebes beauftragte Person nicht selbst untersagt worden ist."

- In § 152 werden nach Absatz 5 folgende Absätze angefügt:
 - "(6) Eintragungen über Personen, deren Tod der Registerbehörde amtlich mitgeteilt worden ist, werden ein Jahr nach dem Eingang der Mitteilung aus dem Register entfernt. Während dieser Zeit darf über die Eintragungen keine Auskunft erteilt werden.
 - (7) Eintragungen über juristische Personen und Personenvereinigungen nach § 149 Abs. 2 Nr. 1 und 2 werden nach Ablauf von zwanzig Jahren seit dem Tag der Eintragung aus dem Register entfernt. Enthält das Register mehrere Eintragungen, so ist die Entfernung einer Eintragung erst zulässig, wenn für alle Eintragungen die Voraussetzungen der Entfernung vorliegen."

Artikel 5

Änderung des Gesetzes über das Kreditwesen

Das Gesetz über das Kreditwesen in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. Mai 1976 (BGBl. I S. 1121), zuletzt geändert durch Artikel 72 des Gesetzes vom 14. Dezember 1976 (BGBl. I S. 3341), wird wie folgt geändert:

In § 46 b erhalten die S\u00e4tze 1 und 2 folgende Fassung:

"Wird ein Kreditinstitut zahlungsunfähig oder tritt Überschuldung ein, so haben die Geschäftsleiter und bei einem in der Rechtsform des Einzelkaufmannes betriebenen Kreditinstitut der Inhaber dies dem Bundesaufsichtsamt unverzüglich anzuzeigen. Soweit diese Personen nach anderen Rechtsvorschriften verpflichtet sind, bei Zahlungsunfähigkeit oder Überschuldung die Konkurseröffnung zu beantragen, tritt an die Stelle der Antragspflicht die Anzeigepflicht nach Satz 1."

Beschlüsse des 6. Ausschusses

5. § 151 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 werden nach dem Wort "vorzunehmen" die Worte eingefügt:

", in den Fällen des § 149 Abs. 2 Nr. 1 Buchstabe b jedoch nur, sofern dem Betroffenen die Ausübung eines Gewerbes oder die Tätigkeit als Vertretungsberechtigter eines Gewerbetreibenden oder als mit der Leitung eines Gewerbebetriebes beauftragte Person nicht selbst untersagt worden ist";

b) Absatz 3 Satz 2 wird gestrichen.

Nummer 6 entfällt

Artikel 5

Änderung des Gesetzes über das Kreditwesen

Das Gesetz über das Kreditwesen in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. Juli 1985 (BGBl. I S. 1472), zuletzt geändert durch ... (BGBl. I S. ...), wird wie folgt geändert:

 In § 46 b erhalten die Sätze 1 und 2 folgende Fassung:

"Wird ein Kreditinstitut zahlungsunfähig oder tritt Überschuldung ein, so haben die Geschäftsleiter und bei einem in der Rechtsform des Einzelkaufmanns betriebenen Kreditinstitut der Inhaber dies dem Bundesaufsichtsamt unverzüglich anzuzeigen. Soweit diese Personen nach anderen Rechtsvorschriften verpflichtet sind, bei Zahlungsunfähigkeit oder Überschuldung die Konkurseröffnung zu beantragen, tritt an die Stelle der Antragspflicht die Anzeigepflicht nach Satz 1."

2. unverändert

3. unverändert

Entwurf

Beschlüsse des 6. Ausschusses

- 2. § 54 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 werden die Worte "bis zu einem Jahr" durch die Worte "bis zu drei Jahren" ersetzt:
 - b) Absatz 2 erhält folgende Fassung:
 - "(2) Handelt der Täter fahrlässig, so ist die Strafe Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder Geldstrafe."
- 3. Nach § 54 wird folgender § 55 eingefügt:

"§ 55

Verletzung der Pflicht zur Anzeige der Zahlungsunfähigkeit oder der Überschuldung

- (1) Wer es als Geschäftsleiter eines Kreditinstituts oder als Inhaber eines in der Rechtsform des Einzelkaufmanns betriebenen Kreditinstituts entgegen § 46 b Satz 1 unterläßt, dem Bundesaufsichtsamt die Zahlungsunfähigkeit oder Überschuldung anzuzeigen, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.
- (2) Handelt der Täter fahrlässig, so ist die Strafe Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder Geldstrafe."
- 4. § 59 wird aufgehoben.

Nummer 4 entfällt

Artikel 6

Änderung des Arbeitnehmerüberlassungsgesetzes

In Artikel 1 des Arbeitnehmerüberlassungsgesetzes vom 7. August 1972 (BGBl. I S. 1393), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15. Dezember 1981 (BGBl. I S. 1390), wird § 10 wie folgt geändert:

- a) Nach Absatz 2 wird folgender Absatz 3 eingefügt:
 - "(3) Zahlt der Verleiher das vereinbarte Arbeitsentgelt oder Teile des Arbeitsentgelts an den Leiharbeitnehmer, obwohl der Vertrag nach § 9 Nr. 1 unwirksam ist, so hat er auch die hierauf entfallenden Beiträge zur Sozialversicherung und zur Bundesanstalt für Arbeit an die Einzugsstelle sowie sonstige Teile des Arbeitsentgelts, die bei einem wirksamen Arbeitsvertrag für den Leiharbeitnehmer an einen anderen zu zahlen wären, an den anderen zu zahlen; hinsichtlich dieser Zahlungspflichten gilt er als Arbeitgeber."
- b) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 4.

Artikel 6 Änderung des Arbeitnehmerüberlassungsgesetzes

In Artikel 1 des Arbeitnehmerüberlassungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juni 1985 (BGBl. I S. 1068), geändert durch ... (BGBl. I S. ...), wird § 10 wie folgt geändert:

- a) Nach Absatz 2 wird folgender Absatz 3 eingefügt:
 - "(3) Zahlt der Verleiher das vereinbarte Arbeitsentgelt oder Teile des Arbeitsentgelts an den Leiharbeitnehmer, obwohl der Vertrag nach § 9 Nr. 1 unwirksam ist, so hat er auch die hierauf entfallenden Beiträge zur Sozialversicherung und zur Bundesanstalt für Arbeit an die Einzugsstelle sowie sonstige Teile des Arbeitsentgelts, die bei einem wirksamen Arbeitsvertrag für den Leiharbeitnehmer an einen anderen zu zahlen wären, an den anderen zu zahlen. Hinsichtlich dieser Zahlungspflichten gilt er neben dem Entleiher als Arbeitgeber; beide haften insoweit als Gesamtschuldner."
- b) unverändert

Artikel 7

Änderung weiterer Gesetze

 In § 444 Abs. 1 Satz 1 der Strafprozeßordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. Januar 1975 (BGBl. I S. 129, 650), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 8. Dezember 1981 (BGBl. I S. 1329), werden die Worte "als Nebenfolge der Tat des Angeschuldigten" gestrichen.

- § 74c Abs. 1 des Gerichtsverfassungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. Mai 1975 (BGBl. I S. 1077), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 28. Juli 1981 (BGBl. I S. 681), wird wie folgt geändert:
 - a) In Nummer 1 werden nach den Worten "Gesetz betreffend die Gesellschaften mit beschränkter Haftung" die Worte ", dem Handelsgesetzbuch" eingefügt;
 - b) Nummer 5 erhält folgende Fassung:
 - "5. des Computerbetruges, des Subventionsbetruges, des Kreditbetruges, des Kapitalanlagebetruges, des Bankrotts, der Gläubigerbegünstigung und der Schuldnerbegünstigung,".
- 3. In dem Kostenverzeichnis des Gerichtskostengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Dezember 1975 (BGBl. I S. 3047), zuletzt geändert durch § 33 des Gesetzes vom 10. Juni 1981 (BGBl. I S. 514), erhält die Nummer 1 der Überschrift vor der Nummer 1740 folgende Fassung:
 - "1. die Einziehung, den Verfall, die Unbrauchbarmachung oder die Abführung des Mehrerlöses neben einer Geldbuße oder selbständig;".
- 4. § 64 Abs. 1 des Gesetzes betreffend die Gesellschaften mit beschränkter Haftung in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 4123-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 4. Juli 1980 (BGBl. I S. 836), wird wie folgt geändert:
 - a) In Satz 1 werden der Strichpunkt und die ihm nachfolgenden Satzteile gestrichen;
 - b) nach Satz 1 wird folgender Satz 2 eingefügt: "Dies gilt sinngemäß, wenn das Vermögen der Gesellschaft nicht mehr die Schulden deckt.";
 - c) der bisherige Satz 2 wird Satz 3.

Beschlüsse des 6. Ausschusses

Artikel 7

Änderung weiterer Gesetze

- Die Strafprozeßordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. Januar 1975 (BGBl. I S. 129, 650), zuletzt geändert durch ... (BGBl. I S. ...), wird wie folgt geändert:
 - a) In § 374 Abs. 1 Nr. 7 wird nach der Angabe "4," die Angabe "6 c," eingefügt;
 - b) in § 444 Abs. 1 Satz 1 werden die Worte "als Nebenfolge der Tat des Angeschuldigten" gestrichen.
- § 74c Abs. 1 des Gerichtsverfassungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. Mai 1975 (BGBl. I S. 1077), zuletzt geändert durch ... (BGBl. I S....), wird wie folgt geändert:
 - a) unverändert
 - b) Nummer 5 erhält folgende Fassung:
 - "5. des Computerbetruges, des Subventionsbetruges, des Kapitalanlagebetruges, des Kreditbetruges, des Bankrotts, der Gläubigerbegünstigung und der Schuldnerbegünstigung,".
- 3. In dem Kostenverzeichnis des Gerichtskostengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Dezember 1975 (BGBl. I S. 3047), zuletzt geändert durch ... (BGBl. I S. ...), erhält die Nummer 1 der Überschrift vor der Nummer 1740 folgende Fassung:
 - "1. unverändert
- 4. § 64 Abs. 1 des Gesetzes betreffend die Gesellschaften mit beschränkter Haftung in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 4123-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch ... (BGBl. I S. ...), wird wie folgt geändert:
 - a) unverändert
 - b) unverändert
 - c) unverändert

- § 8 Abs. 4 des Wirtschaftsstrafgesetzes 1954 in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. Juni 1975 (BGBl. I S. 1313) erhält folgende Fassung:
 - "(4) Die Abführung des Mehrerlöses tritt an die Stelle des Verfalls (§§ 73 bis 73 d des Strafgesetzbuches, § 29 a des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten). Bei Zuwiderhandlungen im Sinne des § 1 gelten die Vorschriften des Strafgesetzbuches über die Verjährung des Verfalls entsprechend."
- 6. § 88 Abs. 2 Satz 2 des Gesetzes über die Beaufsichtigung der privaten Versicherungsunternehmungen in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 7631-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18. Dezember 1975 (BGBl. I S. 3139), erhält folgende Fassung:

"Dies gilt sinngemäß, wenn das Vermögen der Versicherungsunternehm*ung* nicht mehr die Schulden deckt."

siehe Artikel 8 Nr. 3

- 7. Die Reichsversicherungsordnung in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 820-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22. Dezember 1981 (BGBl. I S. 1578), wird wie folgt geändert:
 - a) In den Überschriften vor den §§ 529 und 1428 werden jeweils die Worte "Straf- und" gestrichen.
 - b) die §§ 529 und 1428 werden aufgehoben.
- Das Angestelltenversicherungsgesetz in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 821-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Artikel 12 des Gesetzes vom 22. Dezember 1981 (BGBl. I S. 1523), wird wie folgt geändert:
 - a) In der Überschrift vor § 150 werden die Worte "Straf- und" gestrichen;
 - b) § 150 wird aufgehoben.
- Das Reichsknappschaftsgesetz in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 822-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22. Dezember 1981 (BGBl. I S. 1578), wird wie folgt geändert:

Beschlüsse des 6. Ausschusses

- 5. § 8 Abs. 4 des Wirtschaftsstrafgesetzes 1954 in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. Juni 1975 (BGBl. I S. 1313), zuletzt geändert durch ... (BGBl. I S. ...), erhält folgende Fassung:
 - "(4) unverändert
- 6. § 88 Abs. 2 Satz 2 des Versicherungsaufsichtsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Oktober 1983 (BGBl. I S. 1261), zuletzt geändert durch ... (BGBl. I S. ...), erhält folgende Fassung:

"Dies gilt sinngemäß, wenn das Vermögen des Versicherungsunternehmens nicht mehr die Schulden deckt."

- 6a. § 225 des Arbeitsförderungsgesetzes vom 25. Juni 1969 (BGBl. I S. 582), zuletzt geändert durch ... (BGBl. I S. ...), wird aufgehoben.
- 7. Die Reichsversicherungsordnung in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 820-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch ... (BGBl. I S. ...), wird wie folgt geändert:
 - a) unverändert
 - b) unverändert
- 8. Das Angestelltenversicherungsgesetz in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 821-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch ... (BGBl. I S. ...), wird wie folgt geändert:
 - a) unverändert
 - b) unverändert
- 9. Das Reichsknappschaftsgesetz in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 822-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch ... (BGBl. I S. ...), wird wie folgt geändert:

- a) Die Überschrift vor § 233 erhält folgende Fassung:
 - "Verbote, Zwangsgelder, Bußgeldvorschriften";
- b) § 234 wird aufgehoben.

Artikel 8

Aufhebung von Vorschriften

Es werden aufgehoben:

- § 39 des Hypothekenbankgesetzes in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 7628-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22. Mai 1980 (BGBl. I S. 584);
- § 40 des Schiffsbankgesetzes in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 7628-2, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Artikel 17 des Gesetzes vom 14. März 1980 (BGBl. I S. 294);
- 3. § 225 des Arbeitsförderungsgesetzes vom 25. Juni 1969 (BGBl. I S. 582), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22. Dezember 1981 (BGBl. I S. 1497).

Artikel 9

Ergänzung einer Ermächtigung

Die §§ 6 bis 8 des Gesetzes zur Regelung der Wohnungsvermittlung vom 4. November 1971 (BGBl. I S. 1745, 1747) können durch Rechtsverordnung nach § 34c Abs. 3 der Gewerbeordnung in der Fassung des Artikels 4 Nr. 1 dieses Gesetzes aufgehoben werden.

Artikel 10

Berlin-Klausel

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes auch im Land Berlin. Rechtsverordnungen, die auf Grund dieses Gesetzes erlassen werden, gelten im Land Berlin nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes.

Artikel 11

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am ersten Tage des auf die Verkündung folgenden Monats in Kraft.

Beschlüsse des 6. Ausschusses

- a) Die Überschrift vor § 233 erhält folgende Fassung:
 - "VII. Bußgeldvorschriften";
- b) die §§ 233 und 234 werden aufgehoben.

Artikel 8

Übergangsvorschrift

War bei Inkrafttreten dieses Gesetzes das Recht, bei einer Straftat nach § 17, § 18 oder § 20 des Gesetzes gegen den unlauteren Wettbewerb einen Strafantrag zu stellen, bereits erloschen, so bleibt die Strafverfolgung ausgeschlossen.

siehe Artikel 7 Nr. 6a.

Artikel 9

Neufassung des Strafgesetzbuches

Der Bundesminister der Justiz kann den Wortlaut des Strafgesetzbuches in der vom ... (Tag des Inkrafttretens des Gesetzes) an geltenden Fassung im Bundesgesetzblatt bekanntmachen.

Artikel 10

Berlin-Klausel

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes auch im Land Berlin.

Artikel 11

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am ersten Tage des **dritten** auf die Verkündung folgenden Monats in Kraft.

Bericht der Abgeordneten Dr. Götz und Schmidt (München)

I. Zum Beratungsverfahren

Dem Rechtsausschuß lagen zwei Entwürfe eines Zweiten Gesetzes zur Bekämpfung der Wirtschaftskriminalität (2. WiKG) vor, nämlich ein Gesetzentwurf der Fraktion der SPD (Drucksache 10/119) und ein Gesetzentwurf der Bundesregierung (Drucksache 10/318).

Beide Gesetzentwürfe stimmen inhaltlich weitgehend überein. Der Gesetzentwurf der SPD-Fraktion weicht vom Gesetzentwurf der Bundesregierung in folgenden wesentlichen Punkten ab:

Er enthält eine Strafbestimmung über den Ausschreibungsbetrug (§ 264 a StGB) und eine Strafverschärfung beim Verbot gegen illegale Arbeitnehmerüberlassung (§ 15, § 16 Arbeitnehmerüberlassungsgesetz).

Die beiden Gesetzentwürfe wurden vom Deutschen Bundestag in seiner 25. Sitzung vom 29. September 1983 in erster Lesung beraten und an den Rechtsausschuß federführend sowie an den Innenausschuß, Finanzausschuß, Ausschuß für Wirtschaft, Ausschuß für Arbeit und Sozialordnung mitberatend überwiesen.

Der Rechtsausschuß hat die Gesetzentwürfe in seiner 11., 14., 37., 42., 63., 69., 71., 73. Sitzung am 24. November 1983, 25. Januar 1984, 14. November 1984, 23. Januar 1985, 23. Oktober 1985, 15. Januar 1986, 22. Januar 1986 und 29. Januar 1986 beraten. In seine Beratungen hat der Rechtsausschuß auch Teile des von der SPD-Fraktion eingebrachten Entwurfs eines Gesetzes zur Änderung des Gesetzes gegen unlauteren Wettbewerb — Drucksache 10/80 — einbezogen.

Der Rechtsausschuß hat in seiner 26. Sitzung am 6. Juni 1984 eine öffentliche Anhörung, bei der Sachverständige aus Wissenschaft und Praxis sowie Vertreter von einschlägigen Verbänden und Firmen zu den Problemkreisen Ausschreibungsbetrug, illegale Arbeitnehmerüberlassung und Computer-Kriminalität gehört worden sind, durchgeführt.

Die mitberatenden Ausschüsse haben gegenüber dem Rechtsausschuß folgende Stellungnahmen abgegeben:

a) Stellungnahme des Innenausschusses vom 18. Januar 1984:

Der Innenausschuß hat seine Stellungnahme zu den beiden Gesetzentwürfen auf die seinen Zuständigkeitsbereich berührenden Vorschriften des Computerbetruges (Artikel 1 Nr. 3), der Fälschung gespeicherter Daten und der Täuschung im Rechtsverkehr bei Datenverarbeitung (Artikel 1 Nr. 6) sowie die Ergänzung in den §§ 271, 273, 274 und 348 StGB (Artikel 1 Nr. 7 bis 10) beschränkt. Er hat insoweit dem Rechtsausschuß empfohlen, diesen Vorschriften in der Fassung der Gegenäußerung der Bundesregierung zu der Stellungnahme des Bundesrates in Drucksache 10/318 mit der Maßgabe zuzustimmen, daß in Artikel 1 Nr. 3 — § 263 a Abs. 1 — folgende Fassung erhält:

"(1) Wer in der Absicht, sich oder einem Dritten einen rechtswidrigen Vermögensvorteil zu verschaffen, das Vermögen eines anderen dadurch beschädigt, daß er das Ergebnis einer(s) Datenverarbeitung(svorgangs) durch unrichtige Gestaltung des Programms oder Einwirkung auf seinen Ablauf, durch Verwendung unrichtiger oder unvollständiger Daten oder durch unbefugte Verwendung von Daten beeinflußt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft."

b) Stellungnahme des Ausschusses für Wirtschaft vom 23. Januar 1985:

Der Wirtschaftsausschuß erhebt aus wirtschaftspolitischen Gründen gegen den Regierungsentwurf (Drucksache 10/318), den er zum Verhandlungsgegenstand für seine Stellungnahme gemacht hat, keine prinzipiellen Bedenken. Er hat jedoch den Rechtsausschuß gebeten,

- gründlich zu prüfen, ob bei der Einführung eines § 263 a StGB (Computerbetrug), der Ergänzung des Urkundenstrafrechts durch die Einführung eines § 269 StGB (Verfälschung gespeicherter Daten) und eines § 270 StGB (Täuschung im Rechtsverkehr bei Datenverarbeitung) mit einfacheren Tatbeständen ausgekommen werden kann, die eine engere Angleichung an den Ausgangstatbestand des § 263 StGB ermöglichen,
- kritisch zu pr
 üfen, ob es angezeigt erscheint, die Ausdehnung des m
 öglichen strafbaren Personenkreises
 über die jetzige Fassung des Gesetzes in § 14 Abs. 2 StGB hinaus auszudehnen (§ 14 Abs. 2 Satz 1 StGB, § 9 Abs. 2 Satz 1 OWiG, §§ 30 und 130 OWiG), und
- kritisch die Einführung eines § 266 a StGB im Hinblick darauf zu überprüfen, ob es gerechtfertigt erscheint, die Veruntreuung von Arbeitsentgelten gegenüber anderen Forderungen unterschiedlich zu behandeln.
- c) Stellungnahme des Ausschusses für Arbeit und Sozialordnung vom 6. Februar 1985:

Der Ausschuß für Arbeit und Sozialordnung hat die Ablehnung des Gesetzentwurfs der SPD- Fraktion (Drucksache 10/119) und Annahme des Gesetzentwurfs der Bundesregierung (Drucksache 10/318) empfohlen. Im einzelnen hat der Ausschuß für Arbeit und Sozialordnung vorgeschlagen, den zweiten Halbsatz des neuen § 10 Abs. 3 des Arbeitnehmerüberlassungsgesetzes zu streichen und einem neuen Satz 2 folgende Fassung zu geben:

"Hinsichtlich dieser Zahlungspflichten gilt er neben dem Verleiher als Arbeitgeber; beide haften insoweit als Gesamtschuldner."

d) Stellungnahme des Finanzausschusses vom 27. Februar 1985:

Der Finanzausschuß begrüßt Bemühungen um eine wirksamere Bekämpfung der Wirtschaftskriminalität, insbesondere durch Schließung von Lücken im geltenden Recht, durch Anpassung der bestehenden Vorschriften an neuere Entwicklungen.

Er weist jedoch auf die Notwendigkeit hin, klare Abgrenzungen zwischen krimineller Tätigkeit und freier, auch risikoreicher Betätigung im Wirtschaftsleben für Unternehmen und Private einzuhalten und gesetzliche Bestimmungen so zu fassen, daß schon den Ermittlungsbehörden eine klare Entscheidung, ob Verfahren einzuleiten sind, ermöglicht wird. Der Finanzausschuß hat den federführenden Rechtsausschuß gebeten.

- in seinem Bericht an den Deutschen Bundestag klarzustellen, daß die Bestimmungen des Steuerstrafrechts leges speciales zu § 263 a StGB sind;
- zu pr

 üfen, ob in § 264 a StGB die Mitteilungsund Offenbarungspflichten vern

 ünftig eingrenzbar sind und die verantwortungsbewußte Anlageberatung nicht erschwert wird;
- zu pr
 üfen, ob § 88 Nr. 2 B
 örsengesetz erforderlich ist und ob bei dieser Generalklausel das Erfordernis eine Bereicherungsabsicht eingef
 ügt werden sollte;
- zu prüfen, ob die Neufassung des § 89 Börsengesetz eine Abgrenzung zwischen strafwürdigem Verhalten und ordnungsgemäßer Beratung bei von der Natur aus risikoreichen Börsenspekulationsgeschäften sicherstellt, die die Einleitung und Durchführung von ungerechtfertigten Ermittlungsverfahren ausschließt;
- zu prüfen, ob zur Schließung von Strafbarkeitslücken Strafbestimmungen zum Schutz vor Totalfälschungen von Euroscheckformularen und Euroscheckkarten sowie vor Mißbrauch von Euroscheckkarten an Geldausgabeautomaten eingeführt werden sollten.

II. Begründung der Beschlußempfehlung des Rechtsausschusses

1. Allgemeines

a) Der Rechtsausschuß empfiehlt einstimmig, den Gesetzentwurf — Drucksache 10/318 — in der empfohlenen Fassung anzunehmen. Zudem wird einstimmig bei Enthaltung der Ausschußmitglieder der SPD-Fraktion empfohlen, den Gesetzentwurf — Drucksache 10/119 — für erledigt zu erklären. Die SPD-Fraktion hat in den Ausschußberatungen aus ihrem Gesetzentwurf — Drucksache 10/119 — die vorgeschlagenen Regelungen zum Ausschreibungsbetrug und zur illegalen Arbeitnehmerüberlassung beantragt (s. hierzu die Ausführungen weiter unten).

Diese Anträge wurden mit Mehrheit abgelehnt.

b) Nach Auffassung aller Fraktionen sind gesetzgeberische Maßnahmen zur Bekämpfung der Wirtschaftskriminalität vordringlich und notwendig. In diesem Bereich der Kriminalität werden hohe volkswirtschaftliche Schäden verursacht. Nach Untersuchungen des Max-Planck-Instituts für ausländisches und internationales Strafrecht in Freiburg betrug der Schaden, der Gegenstand von Ermittlungsverfahren wegen Wirtschaftsstraftaten gewesen ist, in den Jahren 1974: 1,4 Mrd. DM; 1975: 3,4 Mrd. DM; 1976: 4,0 Mrd. DM; 1977: 4,6 Mrd. DM; 1978: 5,5 Mrd. DM; 1979: 3,9 Mrd. DM; 1980: 2,6 Mrd. DM; 1981: 3,6 Mrd. DM; 1982: 4,9 Mrd. DM; 1983: 6,9 Mrd. DM; 1984: 5,7 Mrd. DM.

Der Gesetzgeber hat im Jahre 1976 mit dem Ersten Gesetz zur Bekämpfung der Wirtschaftskriminalität (BGBl. I S. 2034) einen ersten Teil von gesetzgeberischen Maßnahmen zur Bekämpfung der Wirtschaftskriminalität verabschiedet. Dieses Gesetz hat auf bestimmten wichtigen Bereichen neue Regelungen geschaffen, die vor allem durch neue Tatbestände zum Schutze gegen den Subventions- und Kreditbetrug sowie durch Einführung des Konkursgrundes der Überschuldung für Gesellschaften, bei denen keine natürliche Person haftet, Rechtslücken geschlossen und das Konkursstrafrecht sowie den Tatbestand gegen Wucher neu gestaltet haben.

Der vorliegende Entwurf in der vom Rechtsausschuß empfohlenen Fassung berücksichtigt vor allem neue Entwicklungen im Wirtschaftsleben und die dabei aufgetretenen neuen Formen von Wirtschaftskriminalität. Vor allem hat der zunehmende Einsatz von Datenverarbeitungsanlagen in der Wirtschaft und in der Verwaltung neue Arten von Computerkriminalität zur Folge, die mit dem bisher geltenden Recht nicht oder nicht ausreichend bekämpft werden können. Der Rechtsausschuß ist in der von ihm durchgeführten öffentlichen Anhörung überzeugt worden, daß erhebliche Strafbarkeitslücken besonders in den Fällen eines betrügerischen Mißbrauchs bei der Verwendung einer Datenverarbeitungsanlage sowie in den Fällen der Fälschung oder Unterdrückung von gespeicherten Daten im Rechts- und Beweisverkehr sowie der Computersabotage und -spionage bestehen und geschlossen werden müssen. Die Erkenntnisse, die der Ausschuß in der öffentlichen Anhörung gewonnen hat, sind in den vom Rechtsausschuß vorgeschlagenen Ergänzungen und Änderungen des Entwurfs berücksichtigt.

Darüber hinaus enthält der Entwurf eine Vielzahl von Verbesserungen und Änderungen in anderen Rechtsgebieten, mit denen Unzulänglichkeiten des bisherigen Rechts zum Schutz vor wirtschaftskriminellen Handlungen behoben werden sollen.

Im einzelnen sieht der Entwurf folgende wesentliche Verbesserungen und Änderungen vor:

- a) Die Einführung eines besonderen Straftatbestandes für die Fälschung von Vordrucken für Euroschecks und Euroscheckkarten (§ 152 a StGB);
- b) ein neuer, besonderer Straftatbestand für das Ausspähen von Daten (§ 202 a StGB). Bestraft werden soll das unbefugte Beschaffen von elektronischen Daten, die gegen einen unberechtigten Zugang besonders gesichert sind;
- c) ein neuer Straftatbestand gegen Computerbetrug (§ 263 a StGB);
- d) ein neuer Straftatbestand gegen Kapitalanlagebetrug (§ 264 a StGB);
- e) ein eigener Straftatbestand gegen das Vorenthalten und Veruntreuen von Arbeitsentgelt (§ 266 a StGB);
- f) ein neuer Straftatbestand gegen den Mißbrauch von Scheck- und Kreditkarten und eine dadurch verursachte Schädigung des Ausstellers (§ 266 b StGB);
- g) neue strafrechtliche Regelungen gegen die Fälschung beweiserheblicher Daten und die Täuschung im Rechtsverkehr bei Datenverarbeitung (§§ 269, 270 StGB);
- h) ein neuer Straftatbestand gegen das rechtswidrige Löschen, Unterdrücken, Unbrauchbarmachen oder Verändern von Daten (§ 303 a StGB);
- i) ein neuer Straftatbestand gegen Computersabotage (§ 303 b StGB);
- k) eine Neufassung der Straftatbestände des Börsengesetzes gegen Kursbetrug und gegen das Verleiten zu Börsenspekulationsgeschäften (§§ 88, 89 Börsengesetz);
- Straftatbestände im unlauteren Wettbewerbsrecht gegen den Mißbrauch des sogenannten Schneeballsystems und gegen die Industriespionage (§ 6 c und § 17 UWG);
- m) eine Verbesserung des Schutzes der Allgemeinheit gegen gewerberechtlich unzuverlässige Personen (Ergänzungen des § 35 GewO);
- n) ein neuer Straftatbestand, durch den die Verletzung der Pflicht zur Anzeige der Zahlungsunfähigkeit oder der Überschuldung gegenüber dem

Bundesaufsichtsamt unter Strafe gestellt werden soll (§ 55 Gesetz über das Kreditwesen).

Im übrigen darf auf die Begründung des Gesetzentwurfs — Drucksache 10/318 — Bezug genommen werden. Im folgenden werden die vom Rechtsausschuß empfohlenen Änderungen des Gesetzentwurfs oder die im Rechtsausschuß abgelehnten Anträge begründet.

2. Begründung zu den einzelnen Vorschriften

Zu Artikel 1 — Strafgesetzbuch —

Zu Artikel 1 Nr. 01 — § 6 Nr. 7 StGB —

Die vorgeschlagene Ergänzung steht im Zusammenhang mit der Einführung des § 152 a StGB (Fälschung von Vordrucken für Euroschecks und Euroscheckkarten) durch Artikel 1 Nr. 2b. Die breiten Einlösungsmöglichkeiten von garantierten Euroschecks in Europa und den angrenzenden Mittelmeerstaaten haben auch zur Verwendung von totalgefälschten Euroschecks und Euroscheckkarten im Ausland geführt. Die Herstellung von Falsifikaten im Ausland ist geeignet, auch die Sicherheit des inländischen Zahlungsverkehrs zu gefährden. Es ist daher notwendig, auch Auslandstaten strafrechtlich zu erfassen, selbst wenn diese am Tatort nicht strafbar sind. Wegen des Zusammenhangs mit Straftaten der Geld- und Wertpapierfälschung bot sich eine Ergänzung von § 6 Nr. 7 StGB an.

Zu Artikel 1 Nr. 1 — § 14 StGB —

Die von der Ausschußmehrheit empfohlene Änderung der Regelung über den sog. gewillkürten Vertreter in Absatz 2 Nr. 2 der für Sonder- bzw. Pflichtdelikte geltenden allgemeinen Vorschrift über das "Handeln für einen anderen" bringt eine Klarstellung im Vergleich zum geltenden Rechtszustand. Die Abgrenzung wird deshalb nach funktionellen Merkmalen der "Beauftragung" vorgenommen, die für die Verantwortlichkeit bestimmend sein müssen. In der Regel werden im Rahmen der unerläßlichen Delegation von Aufgaben in einem Betrieb den einzelnen Personen bestimmte Aufgaben zugewiesen, für deren Verantwortung sie einzustehen haben, ohne daß dabei in jedem Fall im einzelnen die Pflichten genannt und übertragen werden, die sich von selbst aus dem Verantwortungsbereich ergeben. Den Vorschlag der Entwürfe, auf das Erfordernis einer "ausdrücklichen" Beauftragung im geltenden Recht zu verzichten, übernimmt die Ausschußmehrheit nicht. Im Interesse des beauftragten Arbeitnehmers, einer eindeutigen Bestimmung der Reichweite der Delegation und auch zur Sicherung der Einhaltung der übernommenen Pflichten, hält sie die Entscheidung des Gesetzgebers von 1968 weiterhin für richtig. Mit diesem Erfordernis werden klare Verhältnisse geschaffen; dadurch soll verhindert werden, daß in einem Betrieb die Verantwortung zu leicht auf einen anderen abgewälzt wird.

Demgegenüber hält die Minderheit eine Erweiterung des § 14 Abs. 2 Satz 1, wie von den Entwürfen vorgeschlagen, für dringend geboten. Das Erfordernis der ausdrücklichen Beauftragung schränke die strafrechtliche Vertreterhaftung zu sehr ein und sei zum Schutze des Beauftragten bei sachgemäßer Anwendung auch nicht notwendig. In der Praxis aufgetretene Strafbarkeitslücken würden dadurch beseitigt.

Zu Artikel 1 Nr. 2 — § 78 c StGB —

unverändert

Zu Artikel 1 Nr. 2a — § 138 Abs. 1 Nr. 4 —

Die Sicherheit des Zahlungsverkehrs wird durch die Fälschung von Vordrucken für Euroschecks und Euroscheckkarten in ähnlich schwerwiegender Weise beeinträchtigt, wie durch eine Geld- oder Wertpapierfälschung. Die Nichtanzeige einer geplanten Geld- oder Wertpapierfälschung ist in § 138 Abs. 1, 3 Nr. 4 StGB bereits mit Strafe bedroht. Dementsprechend soll auch der neue Straftatbestand des § 152 a Abs. 1 Nr. 1, Abs. 2, 3 StGB in den Katalog des § 138 StGB (Nichtanzeige geplanter Straftaten) aufgenommen werden. Gerade bei Delikten, die einen größeren Kreis von Mitwissern voraussetzen, besteht ein erhebliches kriminalpolitisches Bedürfnis für eine Anzeigepflicht hinsichtlich bevorstehender Straftaten.

Zu Artikel 1 Nr. 2 b — § 152 a StGB —

 Der Ausschuß schlägt die Einführung eines besonderen Tatbestandes gegen die Fälschung von Vordrucken für Euroschecks und Euroscheckkarten vor. Dies entspricht auch einer Prüfungsanregung des Finanzausschusses.

Die breite Verwendung von Euroschecks und Euroscheckkarten und das mit ihrer Geldähnlichkeit zusammenhängende besondere Vertrauen in ihre Echtheit hat zu Mißbräuchen geführt, die sich die Tatsache zunutze macht, daß im Massenverkehr eine intensive Echtheitsprüfung oft nicht mehr möglich ist. In den letzten Jahren sind im In- wie im Ausland immer wieder, teilweise in großem Umfang, gefälschte Euroscheckformulare aufgetaucht. Sie waren teilweise von hoher drucktechnischer Qualität. Nach polizeilichen Erkenntnissen wird ihr Druck zur illegalen Geldbeschaffung auf internationaler Ebene immer häufiger erwogen. In einem größeren Berliner Strafverfahren, in dem u. a. über 20 000 Vordrucke beschlagnahmt worden waren, konnte eine Verurteilung nicht erreicht werden (vgl. LG Berlin wistra 1985, 241). Die bloße Herstellung falscher, auch bereits codierter Euroscheckvordrucke stellt weder eine vollendete und, jedenfalls bei noch nicht abgeschlossenem Druck ohne konkreten Absatzplan, auch keine versuchte Urkundenfälschung dar. Aufgrund ihrer besonderen Ausstattung sind diese Papiere auch schon als Vordrucke (vgl. den bisher beschränkten Schutz bestimmter Vordrucke in § 127 Abs. 1 Nr. 2 OWiG) schutzwürdig. Euroschecks bzw. Euroscheckvordrucke und Euroscheckkarten kommen, wie kaum ein anderes Papier, massenhaft vor und sind auf Grund von Vereinbarungen der Kreditwirtschaft einheitlich ausgestaltet und gegen Nachahmung besonders gesichert. Insofern unterscheidet sich ein Euroscheck(vordruck) von einem normalen Scheck(vordruck). Das Fehlen spezieller gesetzlicher Regelungen nur für Euroschecks und Euroscheckkarten steht einer strafrechtlichen Regelung nicht entgegen. Die Fälschung von Euroscheck(karten)vordrucken kann u. U. ähnliche Wirkungen wie eine Geldfälschung hervorrufen. Die Möglichkeit, gegen Täter, die unterschriebene Euroschecks unter bewußter Verwendung falscher Vordrucke als Zahlungsmittel bzw. zur Einlösung als echt weitergeben, wegen Urkundenfälschung bzw. Betrugs strafrechtlich vorzugehen, reicht nicht aus. Der strafrechtliche Zugriff kommt hier in einem zu späten Stadium; notwendig ist es aber bereits, in früheren Stadien, insbesondere bei der Herstellung der Vordrucke als Quelle von Mißbräuchen und auch schon - wie das Berliner Verfahren zeigt bei der Herstellung der diese vorbereitenden Materialien das Strafrecht präventiv und repressiv einzusetzen. Da Euroschecks vor allem in Verbindung mit der Garantiefunktion von Euroscheckkarten als Zahlungsmittel Bedeutung erlangt haben, in der Strafverfolgungspraxis jedoch auch Totalfälschungen von Euroscheckkarten, zunächst im Ausland, nunmehr aber auch im Inland, bekanntgeworden sind, wurde der Strafrechtsschutz auch auf den letzteren Bereich ausgedehnt.

Es wird vorgeschlagen, den neuen Tatbestand in den 8. Abschnitt des Strafgesetzbuches (Geld-Wertzeichenfälschung) einzustellen. Für diese Einordnung spricht, daß die Fälschung von Euroscheckvordrucken letztlich das Rechtsgut wie die Fälschungsdelikte der §§ 146 ff. StGB gefährdet, nämlich die Sicherheit und Funktionsfähigkeit des Zahlungsverkehrs. Da die Verwendung von Euroschecks, insbesondere ihre Umlauffähigkeit, in einem engen Zusammenhang mit der Verwendung von Euroscheckkarten steht und die Geldähnlichkeit von Euroschecks erst in Verbindung mit der Garantiefunktion von Euroscheckkarten begründet wird, wird die Fälschung von Vordrucken sowohl für Euroschecks als auch für Euroscheckkarten in einer Vorschrift zusammen geregelt. Von einer bloßen Erweiterung des § 151 StGB (Wertpapiere) um Euroschecks bzw. Euroscheckvordrucke wurde schon im Hinblick auf die Einbeziehung der Euroscheckkarten abgesehen; dadurch bleibt auch die einheitliche Struktur des § 151 StGB unangetastet. Die gleichwohl bestehenden Unterschiede hinsichtlich Funktion und Verwendung von Euroschecks und Euroscheckkarten führen dazu, beide Bereiche in zwei verschiedenen Absätzen zu regeln, mittels der Technik der Verweisung jedoch eine weitgehende Gleichbehandlung zu erreichen, die sich an den §§ 146 ff. StGB orientiert.

Zur Einzelausgestaltung ist folgendes zu bemerken:

Absatz 1 betrifft falsche Vordrucke für Euroschecks, wobei zur Klarstellung auch ausdrücklich Euroschecks mit auslandsbezogenem Kennzeichen einbezogen werden; eine Ergänzung des § 152 StGB wurde dadurch entbehrlich. In seiner Ausgestaltung lehnt sich Absatz 1 im objektiven Bereich an die §§ 146, 149 StGB und im subjektiven Bereich an § 146 StGB an. Im Vergleich zu einer Regelung im Katalog des § 151 StGB, die, je nach Tatsituation, zu starken Differenzierungen durch Anwendung der §§ 146, 147, 149 StGB führen würde, zielt der vorliegende Vorschlag auf eine gewisse Vereinheitlichung und Vereinfachung. Im Absatz 1 erfaßt in Nummer 1 das Herstellen, Verschaffen, Feilhalten und Überlassen von Euroscheckvordrucken und in Nummer 2 Vorbereitungshandlungen zum Herstellen der Vordrucke. Mit den in Nummer 1 genannten Tathandlungen lassen sich die strafwürdigen Fälle der Fälschung etc. ausreichend erfassen. Die § 149 StGB entnommenen Tatmodalitäten "herstellen, sich verschaffen, einem anderen überlassen" entsprechen weitgehend den in § 146 StGB (Geldfälschung) genannten Tathandlungen ("nachmachen, sich verschaffen, in Verkehr bringen"). Das Feilhalten erscheint in bezug auf die Vordrucke als strafwürdig; sie werden, wenn sie nicht als fertige Euroschecks direkt verwendet werden, regelmäßig Bösgläubigen zum Kauf angeboten, um diesen die Umsetzung der Vordrucke in Geld durch Inverkehrbringen fertiger Euroschecks zu ermöglichen. Im Hinblick auf die entsprechende Regelung bei der an § 149 StGB angelehnten Nummer 2 hat der Ausschuß auch den Fall einbezogen, daß ein Täter "einem anderen" falsche Vordrucke verschafft, auch wenn in diesem Fall regelmäßig gleichzeitig die Tathandlung des "Überlassens" vorliegen wird. Der Tatbestand wurde bewußt nicht auf die "Verwahrung" von Euroscheckvordrucken ausgedehnt. Eine solche Ausdehnung hätte nach Ansicht des Ausschusses einen zu starken Wertungswiderspruch zu den §§ 146, 151 StGB dargestellt, die das Verwahren von Falschgeld und falschen Wertpapieren alleine noch nicht mit Strafe bedrohen. Strafwürdige Fälle können über die allgemeinen Teilnahmevorschriften erfaßt werden. Durch Einschränkungen im subjektiven Bereich wird der Tatbestand auf strafwürdige Fälle begrenzt. Im Vordergrund steht dabei der Zweck, dem die Herstellung etc. der Euroscheckformulare dient, nämlich die spätere Verwendung der ausgefüllten Formulare im Zahlungsverkehr. In Anlehnung an § 146 StGB wird deshalb subjektiv auf das "Inverkehrbringen" unter Verwendung falscher Vordrucke, abgestellt. Einer zu engen Anwendung wird dadurch vorgebeugt, daß es ausreicht, wenn die Handlungen in der Absicht begangen werden, daß ein Inverkehrbringen von Euroschecks unter Verwendung falscher Vordrucke ermöglicht werde. Der Tatbestand ist daher auch anwendbar, wenn der Täter in der Absicht handelt, die Vordrucke an Eingeweihte, z. B. in Bereicherungsabsicht, zu verkaufen.

Im Hinblick auf die Nähe zu den Tatbeständen der Geld- und Wertpapierfälschung hält der Ausschuß eine parallele Ausgestaltung als Verbrechenstatbestand (vgl. § 12 Abs. 1 StGB) für angebracht, jedoch, da es sich nur um falsche Vordrucke handelt, deren Herstellung bzw. Verbreitung den Zahlungsverkehr noch nicht so intensiv wie bei einer Geldfälschung gefährdet, ein Höchstmaß von zehn Jahren Freiheitsstrafe für ausreichend. Die Delikte des Betruges und der Urkundenfälschung, die typischerweise begangen werden, wenn der Vordruck zur Geldbeschaffung oder als Zahlungsmittel als Euroscheck verwendet wird, sehen — in besonders schweren Fällen — ebenfalls eine Höchststrafe von zehn Jahren Freiheitsstrafe vor. Nummer 2 dehnt die Strafbarkeit auf Vorbereitungshandlungen zur Tathandlung des Herstellens in Nummer 1 aus. Auch hierfür hat sich — wie das oben erwähnte Verfahren zeigt — aus der Praxis ein Bedürfnis ergeben. Der objektive Tatbestand ist mit der Umschreibung der Tathandlung des § 149 Abs. 1 StGB (Vorbereitung der Fälschung von Geld und Wertzeichen) identisch. Im subjektiven Bereich ist nicht nur erforderlich, daß der Täter in dem Bewußtsein und mit dem Willen handelt, mit seiner Tat, die Herstellung falscher Vordrucke vorzubereiten, sondern ihn muß dabei zumindest auch die vor Nummer 1 genannte Absicht begleiten (vgl. auch die Bezugnahme auf eine Geld-Wertzeichenfälschung in § 149 StGB). Gleichgültig ist es allerdings, ob es sich um die Vorbereitung einer Fälschung des Täters oder eines anderen handelt.

Absatz 2 entspricht § 146 Abs. 2 StGB. Damit wird die Möglichkeit geschaffen, in minder schweren Fällen auf das gesetzliche Mindestmaß der Freiheitsstrafe herabzugehen, weil milde Fälle denkbar sind, für die das gesetzliche Mindestmaß der Freiheitsstrafe oder sogar eine Geldstrafe ausreichend ist.

Absatz 3 regelt die Fälschung von Vordrucken für Euroscheckkarten. In subjektiver Hinsicht war eine andere Ausgestaltung notwendig, Scheckkarten nicht i.S. von §§ 146 ff. StGB "in den Verkehr gebracht werden", sondern im Zahlungsverkehr als Urkunde gebraucht werden. Strafbar macht sich also derjenige, der "in der Absicht, daß inländische oder ausländische Euroscheckkarten unter Verwendung falscher Vordrucke zur Täuschung im Rechtsverkehr gebraucht werden oder daß ein solcher Gebrauch ermöglicht werde", falsche Vordrucke für Euroscheckkarten herstellt etc. oder die Herstellung solcher Vordrucke durch Tathandlungen nach Abs. 1 Nr. 2 vorbereitet. Auch die Herstellung von totalgefälschten Scheckkarten, die auch an Geldautomaten mißbräuchlich eingesetzt werden können, kann damit erfaßt werden; die klarstellende Regelung des neuen § 270 StGB gilt auch hier.

Absatz 4 erklärt hinsichtlich der Vorbereitung der Fälschung von Euroschecks und Euroscheckkarten den persönlichen Strafaufhebungsgrund der tätigen Reue in § 149 Abs. 2, 3 StGB für entsprechend anwendbar.

Absatz 5 erklärt die zwingende Einziehungsvorschrift des § 150 StGB über § 74 StGB hinaus für entsprechend anwendbar.

Zu Artikel 1 Nr. 2c und 2d — § 202 Abs. 3; § 202 a StGB —

- 1. Der Ausschuß schlägt die Aufnahme eines in den Entwürfen nicht enthaltenen Tatbestandes gegen das "Ausspähen von Daten" vor, der das unbefugte Verschaffen von besonders gesicherten, nicht für den Täter bestimmten, nicht unmittelbar wahrnehmbaren Daten unter Strafe stellt. Als Daten dargestellte Informationen sollen damit in umfassender Weise strafrechtlich gegen Spionage geschützt werden, als dies nach geltendem Recht möglich ist. Der gestiegenen Bedeutung des Wertes von Informationen wird damit strafrechtlich Rechnung getragen. Die in den Entwürfen vorgeschlagenen Tatbestände zur Computerkriminalität werden dadurch in einem wichtigen Bereich ergänzt.
 - a) Ausgangspunkt waren in der öffentlichen Anhörung erhobene Forderungen, strafrechtlich das "unbefugte Abhören und Anzapfen von Datenübertragungssystemen" bzw. den "unbefugten Zugriff auf fremde Datenbanksysteme" (Sieber, Prot. Nr. 26 S. 177; Anl. S. 267f.) unter Strafe zu stellen bzw. Überlegungen, einen verstärkten strafrechtlichen Schutz gegen Computerspionage und das unbefugte Eindringen in Datenverarbeitungssysteme (einschließlich des unbefugten Herstellens und Gebrauchens von Systemen, die der Überwindung von Sicherungsanlagen dienen) [Oertel (Nixdorf, Computer AG), Prot. S. 182f., Anl. S. 36ff.], zu schaffen. Nach Sieber stellt das "Abhören" von Datenübertragungsleitungen einen der wichtigsten Ansatzpunkte der Computerspionage im Bereich datenfernverarbeitender Systeme dar. Es biete weit größere Möglichkeiten als das Abhören von Telefongesprächen, da digital übertragene Informationen mit Hilfe von Computern sehr viel leichter maschinell analysiert werden könnten als dies beim gesprochenen Wort mit Hilfe von Spracherkennungsgeräten der Fall sei.
 - b) Das geltende Recht gewährt Daten nur in Teilbereichen einen strafrechtlichen Schutz gegen Spionage. § 41 Bundesdatenschutzgesetz bezieht sich nur auf personenbezogene Daten natürlicher Personen, § 201 StGB auf die Aufnahme bzw. das Abhören des nichtöffentlich gesprochenen Wortes, wobei streitig ist, ob auch der Zugriff auf bereits gefertigte Aufnahmen erfaßt wird. § 202 Abs. 3 StGB zieht in den Schutzbereich des Tatbestandes der Verletzung des Briefgeheimnisses auch ei-

- nen "anderen zur Gedankenübermittlung bestimmten Träger" mit ein. Damit werden unstreitig Fälle erfaßt, in denen z.B. in einem Tresor aufbewahrte Computerdaten auf einem Magnetband nach Öffnung zur Kenntnis genommen werden. Da § 202 Abs. 3 StGB auf den Schutz fixierter menschlicher Gedanken beschränkt, ist diese Regelung nicht anwendbar, wenn Daten im Übermittlungsstadium abgefangen werden.
- c) Die Lückenhaftigkeit des geltenden Rechts veranlaßt den Ausschuß, einen neuen Tatbestand vorzuschlagen, statt sich mit einer bloßen Ergänzung vorhandener Regelungen wie etwa die des § 202 Abs. 3 StGB zu begnügen. Die Struktur des § 202 StGB bleibt dadurch unangetastet. Der Ausschuß legt allerdings Wert darauf, gespeicherte und im Übermittlungsstadium befindliche Daten gleich zu behandeln. Die bisher durch § 202 Abs. 3 i.V.m. Abs. 1, 2 StGB geschützten Daten fallen daher künftig unter den Schutzbereich des neuen § 202 a StGB.
 - Wegen des engen Zusammenhangs mit den §§ 201, 202 StGB schlägt der Ausschuß vor, den Tatbestand in Anschluß an diese Regelungen in den Fünfzehnten Abschnitt des Strafgesetzbuches einzustellen, obwohl die Straftat nicht eine Verletzung des persönlichen Lebensoder Geheimbereichs voraussetzt.
- d) Der Ausschuß hat davon abgesehen, wie zunächst von der Bundesregierung angeregt, schon den bloß unbefugten Zugang zu besonders gesicherten Daten und den Versuch einer Straftat nach § 202 a Abs. 1 StGB unter Strafe zu stellen. Der Gefahr einer Überkriminalisierung von Verhaltensweisen soll damit vorgebeugt werden. Das Strafrecht sollte erst dort eingreifen, wo ein Schaden oder wenigstens eine Rechtsgutsbeeinträchtigung, wie z.B. die Verletzung des Verfügungsrechts über Informationen bei einer Tat nach § 202 a StGB, eingetreten ist. Insbesondere sollen sog. "Hakker", die sich mit dem bloßen Eindringen z.B. in ein Computersystem begnügen, also sich keine Daten unbefugt verschaffen, von Strafe verschont bleiben. Was die Versuchsstrafbarkeit betrifft, ist darauf zu verweisen, daß dieser bisher in § 202 StGB und § 41 BDSG auch nicht mit Strafe bedroht ist. Soweit es sich bei dem unbefugten Eindringen um ein Vorstadium zur Begehung von bestimmten Computerstraftaten, sei es nach § 202 a Abs. 1, nach § 263, nach § 269 oder nach § 303 a StGB handelt, bestehen aus allgemein strafrechtlichen Erwägungen Bedenken, Vorbereitungshandlungen zu solchen Straftaten, die als Vergehen eingestuft werden, schon als solche mit Strafe zu bedrohen. Für eine Kriminalisierung ist zwar darauf hingewiesen worden, daß mit dem erfolgreichen Eindringen in fremde Datenbanken Integritätsinteressen von Betreibern und Benutzern gefährdet werden können und eine zu starke Systembelastung ein-

treten kann. Insoweit stellt aber ein solches Verhalten erst eine Gefährdung dar, die für den Ausschuß als Ansatzpunkt für einen neuen Straftatbestand in diesem Bereich nicht ausreicht. Ist die eingetretene Störung durch das Eindringen so stark, daß Daten verändert werden oder die Anlage beschädigt wird, so können u. U. die §§ 303 bis 303 b StGB eingreifen. In Fällen, in denen der Täter sich nicht mit dem unbefugten Zugang begnügt, sondern darüber hinaus Daten abruft, bleibt § 202 a StGB anwendbar.

2. Im einzelnen ist folgendes zu bemerken:

Absatz 1

Strafbar macht sich, wer nicht für ihn bestimmte und gegen unberechtigten Zugang besonders gesicherte Daten i.S. des Absatzes 2 sich oder einem anderen verschafft. Geschützt werden damit nicht alle Daten vor Ausspähung, sondern nur diejenigen, die "besonders gesichert sind", d.h. solche, bei denen der Verfügungsberechtigte durch seine Sicherung sein Interesse an der "Geheimhaltung" dokumentiert. Die geschützten Daten brauchen deswegen allerdings keine "Geheimnisse" i.S. der verschiedenen Straftatbestände zum Schutze von Geheimnissen darzustellen. Zur Auslegung des Begriffs "besonders gesichert" kann auf die Regelung in § 202 Abs. 2 StGB (vgl. auch § 243 Abs. 1 Nr. 2 StGB) zurückgegriffen werden. Zur Vermeidung etwaiger Strafbarkeitslücken setzt der Tatbestand, insofern weitergehend als § 202 StGB, nicht voraus, daß der Täter vom Inhalt der Daten Kenntnis nimmt (vgl. § 96 StGB und die Neufassung von § 17 Abs. 2 Nr. 1 UWG des Entwurfs; der Tatbestand läßt auch genügen, wenn der Täter einem anderen die Daten verschafft. Waren die beschafften Daten für den Täter (zu seiner Kenntnisnahme) bestimmt, so entfällt — wie bei § 202 StGB — bereits die Tatbestandsmäßigkeit. Eine solche Bestimmung ist allerdings noch nicht darin zu sehen, daß der Abruf von z.B. entgeltlich zu erhaltenden Daten nach ordnungsgemäßem Anschluß an eine Datenbank allgemein möglich ist; der Anwendung des § 202 a StGB entgeht der Täter nicht, wenn er z.B. die Daten ohne einen solchen Anschluß unbefugt abruft. Waren die einem anderen verschafften Daten für diesen bestimmt, so kann die Strafbarkeit wegen mutmaßlicher Einwilligung entfallen.

Die Tat ist nach § 205 Abs. 1 Antragsdelikt. Diese Ausgestaltung stellt, neben der Anwendung der §§ 153, 153 a StPO, 47 JGG, einen wichtigen Filter zur Verhinderung von unnötigen Strafverfahren dar, z.B. wenn die Schuld gering ist und eine materielle Rechtsgutbeeinträchtigung nicht vorliegt.

Absatz 2

Der Anwendungsbereich des Tatbestandes wird auf die in Absatz 2 genannten Daten beschränkt. Das Ausspionieren von Daten ist vor allem dort gefährlich, wo Daten in großer Menge nicht sichtbar, nicht lesbar oder sonst nicht unmittelbar wahrnehmbar gespeichert werden. Unmittelbar wahrnehmbare Daten sind u.a. durch die §§ 201, 202 StGB ausreichend geschützt. Zur Klarstellung wird die Einbeziehung von Daten, die übermittelt werden, besonders hervorgehoben. Bewußt hat der Ausschuß davon abgesehen, nur solche Daten zu schützen, die in eine Datenverarbeitungsanlage gespeichert, in eine solche oder aus einer solchen übermittelt werden. Vom geschützten Rechtsgut her kann es keine Rolle spielen, welche Technologie bei der Speicherung und Übermittlung von Daten verwendet wird. Eine Notwendigkeit, den Datenbegriff näher zu bestimmen, hat der Ausschuß ebensowenig wie seinerzeit bei Einführung des § 268 (Absatz 2) StGB (vgl. den Ausschußbericht, Drucksache IV/4094, S. 37 und die Auslegung in der Literatur) und des § 2 Abs. 1 BDSG gesehen. Hervorzuheben ist, daß selbstverständlich auch gespeicherte Programme erfaßt werden.

§ 202 Abs. 3

Die Neufassung ist eine Folgeänderung zu dem Tatbestand des § 202 a StGB, der die bisher von § 202 Abs. 3 i.V.m. Abs. 1, 2 geschützten Gedankenerklärungen in seinen Schutz auch einbezieht.

Zu Artikel 1 Nr. 2e — § 205 StGB —

Der Ausschluß des Übergangs des Strafantrags entspricht der vergleichbaren Regelung zu § 41 Abs. 1 Nr. 2 BDSG (vgl. § 77 StGB).

Zu Artikel 1 Nr. 3 — § 263 a StGB —

Der Ausschuß hält den Vorschlag der Entwürfe, einen gesonderten Tatbestand des "Computerbetruges" einzuführen für sachgerecht und hat ihn mit einigen nicht unwesentlichen Änderungen übernommen. Auch wenn es in der Strafverfolgungspraxis bisher nicht zu spektakulären Einstellungen oder Freisprüchen gekommen ist, so ist der Ausschuß aus den im Regierungsentwurf genannten Gründen von der Notwendigkeit, eine bestehende Strafrechtslücke zu schließen, überzeugt. In diesem Punkte stimmen auch sämtliche Sachverständige bei der öffentlichen Anhörung überein (vgl. Prot. Nr. 26 S. 164, 175f., 179, 181f., 185f., 188; Anl. S. 35, 41f., 150, 201, 218, 255f.). In Fortsetzung der grundsätzlichen Linie der Strafrechtsreform, spezifische Mängel und Lücken klassischer Straftatbestände (§§ 263, 266, 267 StGB) nicht durch Änderung und Ergänzung dieser Tatbestände, sondern durch ergänzende neue Tatbestände zu beheben, hat sich der Ausschuß dafür entschieden, an der Einführung eines Sondertatbestandes festzuhalten. Er sieht sich damit in Übereinstimmung mit der Empfehlung der Sachverständigenkommission zur Bekämpfung der Wirtschaftskriminalität und mit ausländischen Regelungen (z. B. in Dänemark) und Reformentwürfen (z.B. in Österreich und in der

Schweiz). Dem Vorschlag von Haft und Sieber in der öffentlichen Anhörung (Prot. S. 164, 166, 175 f., Anl. S. 201, 205 f., 256 ff.), sich mit einer bloßen Ergänzung des § 263 StGB zu begnügen, ist der Ausschuß nicht gefolgt. Haft (Prot. S. 164 ff., Anl. S. 201 ff.) sieht ein Bedürfnis zur Ergänzung des § 263 StGB nur hinsichtlich des "Irrtums"-Merkmals, weswegen er die Fassung der Entwürfe, die die Parallele zur Tathandlung, zum Irrtumsmerkmal und zum ungeschriebenen Tatbestandselement der Vermögensverfügung beim Betrugstatbestand verlassen würden, ablehnt. Er hat daher vorgeschlagen, § 263 StGB nur um einen Satz zu ergänzen, der dem Irrtum i. S. des § 263 die Fehlinformation des Computers gleichstellt. Sieber (Prot. S. 175 ff., 256 ff.) hat vorgeschlagen, den in § 263 StGB genannten Tathandlungen die unrichtige oder fälschliche Beeinflussung eines automatischen Datenverarbeitungsvorganges bzw. einer Datenverarbeitungsanlage oder noch allgemeiner eines technischen Geräts, wenn das Datenverarbeitungssystem auch Kontrollzwecken dient bzw. bei dessen Einsatz Kontrollen erfolgen, gleichzustellen.

Der Ausschuß spricht sich dafür aus, die allgemeine Struktur des § 263 StGB im Rahmen dieses Gesetzes unangetastet zu lassen. Der Betrugstatbestand ist eine allgemeine Vorschrift zum Schutze des Vermögens gegen einen bestimmten Angriff, nämlich die dort genannten Täuschungshandlungen in Bereicherungsabsicht. Gegen andere Angriffe auf das Vermögen gibt es jeweils spezielle Vorschriften (vgl. als allgemeine Regelung z. B. § 266 StGB). Der Computerbetrug stellt eine neue Manipulationsform zum Nachteil des Vermögens dar, die sich gerade dadurch auszeichnet, daß ein Mensch nicht getäuscht und zu einer vermögensschädigenden Vermögensverfügung veranlaßt wird. Deswegen hat der Ausschuß auch von der Alternative abgesehen. den Computerbetrug in einem neuen Absatz 2 des § 263 StGB zu erfassen. Computerbetrügereien weisen Besonderheiten auf, die einen eigenen Tatbestand auch mit einer vom Betrug teilweise abweichenden Ausgestaltung rechtfertigen.

Gegen den Vorschlag von Haft hat der Ausschuß u. a. auch deswegen Bedenken, weil auch andere Merkmale des Betruges ("Vorspiegelung", "Erregen" oder "Unterhalten" eines Irrtums; ungeschriebenes Merkmal der Vermögensverfügung) personenbezogen zu verstehen sind und es daher nicht ausreicht, nur bei dem Merkmal des Irrtums eine Gleichstellung vorzunehmen. Der Vorschlag von Sieber ist im Hinblick auf seine noch zu unscharfe Fassung nicht bedenkenfrei. Seine Erwägung, einen Strafrechtsschutz nur gegen Manipulationen an sicherheitskontrollierten Anlagen vorzusehen, würde den Tatbestand zu sehr einschränken.

Durch Hervorhebung verschiedener Tatmodalitäten, die sich an empirischen Erscheinungsformen und an der Eigenart vermögensschädigender Computermanipulationen orientieren, wird der Gefahr einer zu weiten Ausdehnung des Tatbestandes vorgebeugt.

Die ergänzte Fassung des Absatzes 1 hebt wie in den Entwürfen die Tathandlungen der besonders gefährlichen sog. Programmanipulation ("unrichtige Gestaltung des Programms") und der Inputmanipulation ("Verwendung unrichtiger oder unvollständiger Daten"), welche die Programmanipulation an sich auch mitumfaßt (Programme sind eine besondere Art von Daten), besonders hervor. Von einer Verweisung auf den Datenbegriff des § 202 a Abs. 2 StGB wurde abgesehen, da § 263 a StGB gerade auch Fälle erfaßt, in denen nicht an bereits gespeicherten Daten Manipulationen begangen, sondern diese erst eingegeben werden.

Nachdem in der Wissenschaft und in der öffentlichen Anhörung von mehreren Sachverständigen (Haft, Oertel, Lehnhoff [Zentraler Kreditausschuß], Brentrup [Gesamtverband der Deutschen Versicherungswirtschaft], Prot. Nr. 26, S. 167, 181, 184 ff., 188, Anl. S. 35, 41 f., 150, 206, 215 ff.) Zweifel geäußert worden waren, ob mit der Alternative der "unrichtigen Verwendung von Daten" auch der Fall erfaßt werden kann, daß jemand z.B. unbefugt fremde Codenummern bei mißbräuchlichem Gebrauch eines Geldautomaten oder jemand unbefugt einen fremden Anschluß an das Bildschirmtextsystem benutzt, hat der Ausschuß eine ergänzende Klarstellung insoweit für notwendig erachtet, die auch vom Innenausschuß gebilligt wurde und einer Prüfungsanregung des Finanzausschusses entspricht. Der in der Wissenschaft umstrittene Ausweg, die §§ 242, 246 StGB anzuwenden, den teilweise Instanzgerichte bei Mißbräuchen mit Bankomatkarten an Bargeldautomaten beschritten haben, steht bei einer mißbräuchlichen Benutzung des Btx-Systems, die zu vermögensschädigenden Verfügungen führt, nicht zu Verfügung.

Von Sieber (Prot. Nr. 26 Anl. S. 257) wurden Bedenken geäußert, die Fassung der Entwürfe könne eventuell dazu führen, daß neue Manipulationstechniken (z. B. bestimmte Hardware-Manipulationen) nicht erfaßt würden. Der Ausschuß hat diese Bedenken aufgegriffen und den Tatbestand in Anlehnung an den österreichischen Entwurf um die Alternative der "unbefugten Einwirkung auf den Ablauf" des zuvor genannten Datenverarbeitungsvorgangs ergänzt. Die in den Regierungsentwürfen erfaßte "Einwirkung" auf den "Programmablauf" wurde dadurch, weil verallgemeinert, überflüssig. Was die vom Täter mittels einer oder mehrerer Tatmodalitäten herbeigeführten und gewollten Folgen betrifft, so hat sich im übrigen aufgrund der parallelen Ausgestaltung zu § 263 StGB die Auslegung des § 263a StGB zu dessen Eingrenzung an der Auslegung des § 263 StGB zu orientieren, wie dies näher im Regierungsentwurf ausgeführt ist. Dadurch kann eine unnötige zu weite Anwendung des Tatbestandes verhindert werden.

Im Hinblick auf entsprechende Erörterungen im Finanzausschuß wird noch darauf hingewiesen, daß soweit § 370 AO dem Betrugstatbestand vorgeht, dies auch im Verhältnis zu § 263 a StGB gilt.

Absatz 2 wurde unverändert übernommen.

Zu Artikel 1 Nr. 4 — § 264 a StGB —

Der Ausschuß übernimmt die Vorschrift unverändert aus den Entwürfen. Er ist der Auffassung, daß durch die neue Vorschrift, die die Regelung des bisher geltenden Rechts über Prospektbetrug (§ 88 Abs. 1 Nr. 2 Börsengesetz) verallgemeinert und praktikabler gestaltet, "die verantwortungsbewußte Anlageberatung nicht erschwert wird" (vgl. Prüfungsempfehlung des Finanzausschusses vom 27. Februar 1985). Der Tatbestand enthält genügend eingrenzende Merkmale; insbesondere ist zu bedenken, daß er nur vorsätzliches Verhalten unter Strafe stellt. Die bisherige Fassung stellt auch ausreichend sicher, daß Unredlichkeiten in individuellen Verhandlungen, wie die Begründung des Regierungsentwurfs hervorhebt, nicht unter den Schutzbereich der Norm fallen. Das vor allem für das Verschweigen bedeutsame Erheblichkeitsmerkmal ist ebenso wie in § 265 b StGB (vgl. BGHSt 30, 289), § 399 AktG und § 370 AO ausreichend justitiabel. "Die Mitteilungs- und Offenbarungspflichten sind" dadurch "vernünftig eingrenzbar" (Prüfungsempfehlung des Finanzausschusses). Aufklärungspflichtig sind Umstände, die einen Einfluß auf den Wert, die Chancen und Risiken einer Kapitalanlage haben und deshalb "für die Entscheidung über den Erwerb oder die Erhöhung erhebliche Umstände" darstellen (vgl. auch die Hinweise in der Begründung des Alternativentwurfs). Es ist davon auszugehen, daß sich die strafrechtliche Praxis zur Konkretisierung an der zivilrechtlichen Rechtsprechung zur sog. Prospekthaftung und den in der Anlageberatungspraxis entwickelten Mindestinhalten in sog. Fachkatalogen, in Prospekten und sog. Checklisten orientieren wird.

Zu Artikel 1 Nr. 4 — § 264a (Ausschreibungsbetrug) — (SPD-Entwurf)

Die SPD-Fraktion hat im Rechtsausschuß aus ihrem Gesetzentwurf — Drucksache 10/119 — die Einführung eines neuen Straftatbestandes zum Ausschreibungsbetrug (§ 264 a StGB) vorgeschlagen. Die Mehrheit des Ausschusses hat diesen Antrag abgelehnt.

Die SPD-Fraktion begründet ihren Vorschlag damit, daß durch unzulässige Absprachen der Anbieter und die daraufhin erfolgten betrügerischen Angebote die öffentliche Hand aufs Schlimmste geschädigt würde. Es gehe um Millionenbeträge. Der geltende Betrugstatbestand greife in diesen Fällen meist nicht, weil der Nachweis eines konkreten, eingetretenen Vermögensschadens nicht zu führen sei. Diese Tathandlungen als Ordnungswidrigkeit zu ahnden, sei wirkungslos. Dadurch werde keine Abschreckung erzielt, weil die Geldbuße hierfür zu gering sei und diese bereits einkalkuliert werde. Auch die vorgeschlagene Änderung der VOB, wonach aus den drei günstigsten Angeboten ausgewählt werden könne, werde letztlich keine Wirkung zeigen, weil sich die Praxis der Absprachen dann auf diese Verfahrensweise einstellen werde. Die vorgeschlagene Strafvorschrift solle sich nicht nur gegen den Ausschreibungsbetrug in der Bauwirtschaft richten, sondern für Ausschreibungen aller Art gelten, z. B. auch für die Ausschreibungen zur Materialbeschaffung der Bundeswehr.

Die Mehrheit des Rechtsausschusses begründet ihre Ablehnung damit, daß für den Betrug bei einer Ausschreibung bereits der geltende Betrugstatbestand des § 263 StGB anwendbar sei, wenn ein Vermögensschaden vorsätzlich verursacht worden sei. Es sei aber eine zu starke Ausweitung des Strafrechts, wenn bereits Preisabsprachen unter Strafe gestellt werden sollen, ohne daß eine Vermögensschädigung als Tatbestandsmerkmal vorausgesetzt werde. Mit einem solchen Gefährdungsdelikt würde ein Teilbereich des Kartellrechts geregelt (vgl. auch die Bußgeldvorschrift des § 38 GWB mit der Verschärfung von 1980); systemwidrig würde der Wettbewerb zum Schutzgut des Strafrechts gemacht. Die vorgeschlagene Strafvorschrift würde sich tatsächlich als eine Sonderregelung für die Bauwirtschaft auswirken - eine ungute Lösung.

Eine im Bayerischen Landtag geführte Anhörung habe als Ergebnis gebracht, daß Abhilfe durch eine Änderung der VOB erreicht werden könne. Danach solle künftig ermöglicht werden, daß aus den drei günstigsten Angeboten ausgewählt werden könne.

Zu Artikel 1 Nr. 5 — § 266 a StGB —

Neben einer redaktionellen Klarstellung hat der Ausschuß die Überschrift erweitert. Dadurch soll vor allem die unterschiedliche Schutzrichtung zwischen Abs. 1 und Abs. 2 noch stärker verdeutlicht werden. Während Absatz 2, wie sich schon aus der Fassung ergibt, ein untreueähnliches Verhalten des Arbeitgebers (und der ihm durch § 14 StGB gleichgestellten Personen) zum Nachteil des Arbeitnehmers erfassen will, handelt es sich bei Absatz 1 (und ähnlich bei Absatz 3) um den Schutz der Solidargemeinschaft. Das Aufkommen der Sozialversicherungsträger und der Bundesanstalt für Arbeit soll dadurch strafrechtlich gewährleistet werden. Dies ist in Absatz 1 durch die Streichung eingrenzender Merkmale des geltenden Rechts ("erhalten", "einbehalten") verdeutlicht worden, wodurch sich Absatz 1 bewußt von Absatz 2 unterscheidet. Damit können künftig auch Fälle bestraft werden, in denen Arbeitgeber und Arbeitnehmer einvernehmlich verabreden, bei Lohnzahlungen keine Beiträge abzuführen (zum bisherigen Recht vgl. BGH wistra 1982, 111). Da sich dies aus dem Wortlaut der Entwürfe bereits ergibt, ist eine zusätzliche Ergänzung des Textes, wie dies von dem Sachverständigen Stahlschmidt in der öffentlichen Anhörung erwogen wurde (vgl. Prot. Nr. 26, Anl. S. 6), nicht erforderlich. Auch unter Berücksichtigung der im Wirtschaftsausschuß geäußerten Kritik an § 266a StGB ist der Ausschuß der Meinung, daß die Aufbringung der Mittel der Sozialversicherung ebenso wie die des Steueraufeines besonderen strafrechtlichen kommens Schutzes bedarf. Davon geht schon das geltende Recht aus.

Zu Artikel 1 Nr. 5 — § 266 b StGB —

Der Rechtsausschuß empfiehlt mit Mehrheit, eine Strafvorschrift gegen den Mißbrauch von Scheckund Kreditkarten einzuführen. Das Scheck- und Kreditkartensystem hat inzwischen zu einer außerordentlichen Ausweitung des bargeldlosen Zahlungsverkehrs geführt und dadurch eine erhebliche volkswirtschaftliche Bedeutung erlangt. Das Scheckkarten ausstellende Kreditinstitut garantiert hierbei die Einlösung von Schecks auf speziellen zur Scheckkarte ausgegebenen Scheckformularen bis zu einem bestimmten Betrag (zur Zeit 400 DM) und nimmt damit dem Schecknehmer das Risiko eines ungedeckten Schecks ab.

Das Kreditkartengeschäft im Drei-Partner-System beruht auf dem gleichen Grundgedanken. Das Karten ausstellende Institut verpflichtet sich gegenüber dem Vertragsunternehmen, seine Forderungen gegen dem Karteninhaber auszugleichen. Dabei ist es üblich, dem Vertragsunternehmen jeweils unterschiedliche Obergrenzen für einzelne Geschäfte zu setzen, bei deren Überschreitung Vertragsunternehmen bei Vorlage der Kreditkarte eine Genehmigung des Kreditkarteninstituts einholen müssen oder die Einlösungsgarantie verlieren. Daneben ist auch das Zwei-Partner-System gebräuchlich. Hierbei räumt ein Unternehmen mit der Kreditkartenausgabe seinem Kunden lediglich einen für alle Filialen gültigen Kundenkredit ein.

Durch die neue Strafvorschrift soll der Fall erfaßt werden, daß ein Scheck- oder Kreditkartennehmer unter Verwendung der Karte Waren kauft und Dienstleistungen in Anspruch nimmt, obwohl er weiß, daß das Kreditinstitut seine Rechnungen zu bezahlen hat, und er selbst aber, z. B. nach einem Vermögensverfall nicht mehr in der Lage sein wird, die Auslagen zurückzuerstatten. Bestraft werden soll die dadurch verursachte Vermögensschädigung der Kreditinstitute.

Der Bundesgerichtshof hat in einem Urteil vom 13. Juni 1985, 4 StR 213/85 (BGHSt 33, 244) zum Kreditkartenmißbrauch festgestellt, daß eine solche Tathandlung nicht den Tatbestand der Untreue und des Betrugs erfülle. Allerdings hat der Bundesgerichtshof in seiner Entscheidung vom 13. Juni 1985 unter Bestätigung seiner Entscheidung vom 26. Juli 1972 (BGHSt 24, 386) entschieden, daß ein Mißbrauch der Scheckkarte durch den Karteninhaber den allgemeinen Betrugstatbestand nach § 263 StGB erfülle. Er hat hierbei darauf abgestellt, daß die Scheckkarte im Scheckverkehr vorgelegt werde und nur den zusätzlichen Nachweis der Einlösegarantie erbringe, während die eigentliche Handlung mit Erklärungswert die Hingabe des Schecks sei. Insoweit bestehe kein wesensmäßiger Unterschied zu der Einlösung eines ungedeckten Schecks ohne Scheckkarte. Diese Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs wird vom Schrifttum bis heute mit der Begründung heftig kritisiert, daß sie mit den Gegebenheiten des Scheckkartenverkehrs nicht im Einklang sei. Wie bei der Vorlage einer Kreditkarte brauche der Schecknehmer sich bei der Vorlage der Scheckkarte bis zur garantierten Summe über die Kreditwürdigkeit des Scheckausstellers keine Gedanken zu machen und werde das in der Regel auch nicht tun. Die Voraussetzungen des Betrugstatbestands, nämlich der für die Vermögensverfügungen ursächliche Irrtum, sind deshalb in diesen Fällen nicht gegeben. Angesichts dieser Kritik aus dem Schrifttum ist davon auszugehen, daß die Entscheidung des Bundesgerichtshofs auf Dauer schwerlich Bestand haben werde.

Im Rechtsausschuß ist umstritten, ob der dargestellte Mißbrauch von Scheck- und Kreditkarten strafwürdig ist. Nach Auffassung der Mehrheit weist die dargestellte Tathandlung gegenüber dem geltenden Untreuetatbestand einen ähnlichen sozialschädlichen Kriminalitätsgehalt auf. Der neue Straftatbestand sei zum Schutze der Funktionsfähigkeit des bargeldlosen Zahlungsverkehrs, der eine volkswirtschaftliche Bedeutung erlangt habe, notwendig.

Die Minderheit lehnt die neue Strafvorschrift ab. Sie ist der Auffassung, daß die Verwendung der Scheck-, vor allem der Kreditkarten, allgemein keineswegs so positiv einzuschätzen sei, da das Kreditund Scheckkartensystem die Gefahr einer Überschuldung der Inhaber in sich berge, wie es sich in den USA gezeigt habe. Vor allem würde mit dem Straftatbestand in systemwidriger Weise die Verletzung von Vertragspflichten strafrechtlich sanktioniert und der notwendige Rechtsschutz sei durch das Zivilrecht gewährleistet. Insbesondere sei es Aufgabe der Kreditinstitute, sich durch eine entsprechende Ausgestaltung der Rechtsbeziehungen zu den Inhabern der Scheckkarten und Kreditkarten und zu den Vertragsfirmen sowie durch eine sorgfältige Prüfung der Kreditwürdigkeit ihrer Kunden zu schützen.

Einigkeit bestand im Ausschuß, daß keine Notwendigkeit besteht, den Tatbestand auf andere Fälle von Mißbräuchen, insbesondere auf den Gebrauch von Scheck- und Kreditkarten durch Nichtberechtigte auszudehnen. Die Anwendung des Betrugstatbestandes reicht hier aus.

Zu der Ausgestaltung der von der Mehrheit beschlossenen Strafvorschrift ist zu bemerken:

Absatz 1 lehnt sich in seiner Einzelausgestaltung eng an den Mißbrauchstatbestand des § 266 StGB Untreue) an. Durch die Wendung "... die ihm durch die Überlassung einer Scheckkarte oder einer Kreditkarte eingeräumte Möglichkeit, den Aussteller zu einer Zahlung zu veranlassen" wird der Täterkreis auf berechtigte Karteninhaber eingegrenzt und auch die Garantieerklärung, die mit der Überlassung der Karte verbunden ist, beschrieben. Zahlung ist dabei nicht nur im rein technischen Sinne als Hingabe von Bargeld zu verstehen, sondern auch als Geldleistung im Verrechnungswege. Die Begriffe Scheck- und Kreditkarte haben im Wirtschaftsleben einen so feststehenden Bedeutungsinhalt, daß sie als Tatbestandsmerkmale ausreichend bestimmt sind, zumal auf die ihnen notwendigerweise zukommende Garantiefunktion Bezug genommen wird.

Die mit der Überlassung der Scheck- oder Kreditkarte eingeräumte Möglichkeit muß der Täter "mißbrauchen". Das Mißbrauchsmerkmal entspricht dem des § 266 Abs. 1 1. Alternative StGB. Der Täter hält sich dabei nach außen im Rahmen seines rechtlichen Könnens, überschreitet aber im Innenverhältnis zu dem Kartenherausgeber die Grenzen seines rechtlichen Dürfens. Mißbrauch der Scheckkarte liegt z. B. immer dann vor, wenn der Täter einen Scheck hingibt, dessen Einlösung zwar von seinem Kreditinstitut garantiert ist, für den auf seinem Konto aber keine Deckung oder kein ausreichender Kredit vorhanden ist. Bei der Kreditkarte liegt ein Mißbrauch z. B. dann vor, wenn der Täter mit der Verwendung der Karte gegen seine aus dem Kreditkartenvertrag resultierenden Pflichten verstößt, insbesondere, wenn er Verpflichtungen eingeht, obwohl die Einkommens- und Vermögensverhältnisse den Kontoausgleich nicht gestatten oder er selber nicht für ausreichende Deckung Sorge getragen hat.

Wie bei § 266 StGB setzt das Mißbrauchsmerkmal weder generell voraus, daß dem Karteninhaber für einzelne Geschäfte ein Limit gesetzt ist (so in seiner Wirkung die Scheckkartengarantie), noch daß ein zeitabhängiger (etwa monatlicher) Höchstrahmen vorgeschrieben wird, noch daß eine absolute Kreditobergrenze vereinbart ist. Anderenfalls wären Verhaltensweisen, über die der Bundesgerichtshof jüngst zu entscheiden hatte, weiterhin straflos.

Der Mißbrauch der Kreditkarte muß schließlich zu einer Schädigung des Kartenherausgebers führen. Damit soll die Parallele zum Betrugs- und Untreuetatbestand gewahrt werden, da durch den neuen Tatbestand lediglich eine Lücke geschlossen werden soll, die bei der Anwendung dieser Bestimmungen offenbar wurde. Es muß sich daher bei dem Schaden um einen Vermögensschaden handeln. Das Schadenserfordernis engt darüber hinaus das Mißbrauchsmerkmal weiter ein. Ist der Täter anderweitig bereit und in der Lage, die Überziehung sofort oder jedenfalls unverzüglich auszugleichen, so liegt ein Schaden - ebenso wie beim Untreuetatbestand, der dem neuen Tatbestand in diesem Punkt entspricht — nicht vor. Unter diesen Voraussetzungen wird auch der neue Tatbestand des Scheckkartenmißbrauchs nicht anzuwenden sein, wenn der Täter gelegentlich sein Konto durch Begebung von Schecks über die ihm eingeräumte Kreditgrenze hinaus belastet.

Der Täter muß vorsätzlich handeln, der Vorsatz muß sich auf sämtliche Tatbestandsmerkmale beziehen. Derjenige, der bei Scheckausstellung oder Verwendung der Kreditkarte noch nicht weiß, daß er seinen Verpflichtungen später nicht wird nachkommen können, kann daher auch nach dem neuen Tatbestand nicht bestraft werden. Darüber hinaus handelt auch derjenige unter Umständen noch nicht vorsätzlich, der zwar von der Deckungslosigkeit seines Kontos bei Begebung des garantierten Schecks weiß, aber mit Vermögensausgleich in kürzester Zeit rechnet.

Absatz 2 erklärt entsprechend § 266 Abs. 2 StGB § 248a (Antragserfordernis bei geringem Schaden) für entsprechend anwendbar.

Zu Artikel 1 Nr. 6 — § 269 StGB — Fälschung beweiserheblicher Daten

Die Einführung eines besonderen Tatbestandes gegen die Fälschung beweiserheblicher Daten wird

vom Ausschuß für notwendig erachtet. Dafür sind die bereits im Regierungsentwurf, in der öffentlichen Anhörung sowie in den Ausschußberatungen vorgebrachten Gesichtspunkte maßgebend. Vom Tatbestand der Urkundenfälschung werden unbefugte Eingaben z. B. von Computerdaten bzw. unbefugte Veränderungen von bereits gespeicherten Daten, die, wenn sie in ein Schriftstück aufgenommen wären, eine Urkundenfälschung darstellen würden, mangels Erkennbarkeit der Erklärung nicht erfaßt. Für die Anwendung des § 267 StGB reicht die leichte Einsehbarkeit in Dateien über Bildschirmterminals alleine nicht aus. Die Urkundeneigenschaft kann auch mangels Ausstellerangabe entfallen. Solchen Daten fehlt daher die von § 267 StGB vorausgesetzte Urkundenqualität. Der Straftatbestand des § 268 StGB (Fälschung technischer Aufzeichnungen) erfaßt nur Teilbereiche. Ohne eine Ergänzung des Strafrechts würde daher die Umstellung verwaltungsmäßigen Handelns auf die Datenverarbeitung den bisher bei Schriftstücken bestehenden strafrechtlichen Urkundenschutz ungerechtfertigt verkürzen. Bei den Verwendungsmöglichkeiten der Datenverarbeitung reicht für einen wirksamen Schutz auch die Tatsache nicht aus, daß Verarbeitungen zu Computerausdrucken führen können, denen Urkundenqualität beizumessen ist und die bei (mittelbarer) Vornahme, z. B. von Eingaben oder nachträglichen Veränderungen durch nicht Berechtigte, deshalb als Urkundenfälschung i. S. von § 267 StGB qualifiziert werden können. In vielen Fällen werden entscheidungserhebliche Daten direkt aus dem Computer zur (maschinellen) Weiterverarbeitung benutzt, wie dies besonders im Bank-, Rechnungs- und Zahlungsverkehr deutlich wird.

Aus ähnlichen Erwägungen wie beim Computerbetrug hat sich der Ausschuß gegen den Vorschlag von Haft in der Öffentlichen Anhörung (Prot. Nr. 26, S. 164, Anl. S. 201) ausgesprochen, sich mit einer bloßen Ergänzung des § 267 StGB zu begnügen ("Gedankenerklärungen können auch dann Urkunden sein, wenn sie computerlesbar gespeichert sind"). Eine sich nur auf eine Ergänzung des Urkundenbegriffs, sei es in § 267 StGB oder in allen Urkundenstraftatbeständen, beziehende Gleichstellungsvorschrift würde andere Tatbestandsmerkmale unangetastet lassen. Dies würde zu einer unklaren und wenig anschaulichen Tatbestandsumschreibung führen ("Wer ... unechte computerlesbar gespeicherte Gedankenerklärungen ... [bzw. Daten...] speichert...), die dem Ausschuß nicht akzeptabel erscheint.

Im Hinblick auf die in Absatz 1 gegenüber den Entwürfen vorgeschlagene Erweiterung des Tatbestandes wurde die Überschrift geändert.

Absatz 1 wurde seinem Inhalt und seiner Ausgestaltung nach nicht unwesentlich umgestaltet. Entsprechend der Prüfungsempfehlung des Bundesrates stellt die Neufassung sicher, daß die der Herstellung einer unechten Urkunde entsprechende unzulässige Speicherung beweiserheblicher Daten dem Tatbestand unterfällt. Dem dazu vorgelegten Formulierungsvorschlag der Bundesregierung in ihrer

Gegenäußerung zu der Stellungnahme des Bundesrates ist der Ausschuß allerdings nicht gefolgt. Maßgebend dafür war, daß dort zur Abgrenzung von strafbarem und straflosem Verhalten u.a. weiter auf "unbefugtes" Handeln abgestellt wird, dieser Begriff jedoch in seiner Bedeutung nicht völlig klar ist. Darauf hat Haft in der öffentlichen Anhörung zu Recht hingewiesen (Prot. Nr. 26, Anl. S. 210). Die einengende Auslegung, die der Regierungsentwurf diesem Merkmal beilegt, kann im Hinblick auf eine weiterreichende Bedeutung dieses Merkmals in anderen Strafvorschriften nicht als gesichert betrachtet werden. Um zu vermeiden, daß von der neuen Strafvorschrift Verhaltensweisen erfaßt werden, die bei ihrer Vornahme im Zusammenhang mit der Herstellung oder Veränderung eines Schriftstücks nur eine sog. straflose schriftliche Lüge darstellen, hat der Ausschuß die Vorschrift neu gestaltet. Entscheidend ist, daß Daten so (nicht unmittelbar wahrnehmbar) gespeichert oder verändert werden. daß sie, wenn sie als ausgedruckt oder wiedergegeben wahrnehmbar wären, eine Urkundenfälschung i.S. des § 267 StGB darstellen würden. Mit dieser Ausgestaltung wird auch dem Anliegen von Haft. den Tatbestand nicht von der Garantiefunktion, der Ausstellererkennbarkeit zu lösen (Prot. Nr. 26, S. 168, Anl. S. 209 f.), Rechnung getragen. Durch die Konstruktion eines hypothetischen Vergleichs mit Fällen der Urkundenfälschung i. S. des § 267 StGB war es auch nicht mehr notwendig, besonders hervorzuheben, daß vom Tatbestand nur solche Daten erfaßt werden, "die dazu bestimmt sind, bei einer Verarbeitung im Rechtsverkehr als Beweisdaten für rechtlich erhebliche Tatsachen benutzt zu werden" (so die Formulierung der Entwürfe). Der Zusatz "beweiserheblich" gibt in verkürzter Form diese Auslegung wieder. Aus der den Tatbestand des § 267 StGB ergänzenden Funktion des § 269 StGB wie aus seiner Ausgestaltung ergibt sich, daß nur solche beweiserheblichen Daten betroffen sind. die "elektronisch, magnetisch oder sonst nicht unmittelbar wahrnehmbar" gespeichert werden bzw. bei Tatbegehung schon entsprechend gespeichert waren. Wie bei § 263 a StGB wurde auf eine Verweisung auf § 202 a Abs. 2 StGB abgesehen, da § 269 StGB auch Fälle erfaßt, in denen Daten eingegeben werden, also nicht nur an bereits gespeicherten Daten Veränderungen vorgenommen werden (so noch die Entwürfe).

Die Absätze 2 und 3 wurden unverändert übernommen.

§ 270 StGB — Täuschung im Rechtsverkehr bei Datenverarbeitung —

unverändert

Zu Artikel 1 Nr. 7 und 8 — §§ 271, 273 StGB —

unverändert

Zu Artikel 1 Nr. 9 — § 274 StGB —

Die Vorschrift wurde inhaltlich im wesentlichen unverändert übernommen. Die Änderungen und Er-

gänzungen sind Folgeänderungen. Der Begriff Daten wird durch Bezugnahme auf § 202 a Abs. 2 StGB in Artikel 1 Nr. 2 b eingegrenzt. Die Verwendung des Merkmals "beweiserheblich" ersetzt die Verweisung auf § 269 StGB. Es ist wie dort zu verstehen (vgl. die Begründung zu Artikel 1 Nr. 6 — § 269 StGB —). Die Ergänzung der Tathandlungen dient der Angleichung an § 303 a StGB (Datenveränderung) in Artikel 1 Nr. 9 b (vgl. die dortigen Erläuterungen). Sie verdeutlicht den in der höheren Strafdrohung sich auswirkenden Vorrang der Nummer 2 gegenüber § 303 a StGB. Auch Tathandlungen, die dem "Beschädigten" in § 274 Abs. 1 Nr. 1 StGB entsprechen, werden nunmehr ausdrücklich erfaßt.

Zu Artikel 1 Nr. 9a und 9b — § 303 Abs. 3, §§ 303 a, 303 b, 303 c StGB —

§ 303 a StGB — Datenveränderung —

Der Ausschuß schlägt die Aufnahme eines in den Entwürfen nicht enthaltenen Tatbestandes gegen "Datenveränderung" vor. Als Daten dargestellte Informationen sollen dagegen geschützt werden, daß ihre Verwendbarkeit beeinträchtigt oder beseitigt wird. Computerdaten können einen hohen wirtschaftlichen Wert haben. Auf Grund der wachsenden Abhängigkeit von ihnen in Wirtschaft und Verwaltung und ihrer starken Komprimierung ist ein zusätzlicher strafrechtlicher Schutz erforderlich. Aufgegriffen werden damit Anregungen aus der öffentlichen Anhörung (vgl. Mohr und Oertel, Prot. Nr. 26 S. 180, 183f.; Anl. S. 36ff., 218f.). Sieber (Prot. S. 177) sah zwar im Moment keine spezifischen Reformbedürfnisse, wies aber selber auf eine mögliche Zunahme solcher Delikte hin (Prot. S. 172). Auch ausländische Staaten haben vergleichbare Regelungen (USA, Kanada) oder planen solche (Österreich, Schweiz). Das geltende Recht reicht nicht aus. Die Anwendbarkeit des § 303 StGB (Sachbeschädigung) ist umstritten und zumindest nicht in allen Fallgestaltungen gesichert (zweifelnd z. B. Oertel, Prot. S. 183f., 190). Das Vernichten oder Verändern von Daten während der Übermittlungsphase wird z.B. von § 303 StGB nicht erfaßt.

Der vorgeschlagene Tatbestand lehnt sich in seiner Ausgestaltung weitgehend an § 303 StGB an. Durch Aufnahme verschiedener, sich teilweise überschneidender Tathandlungen soll erreicht werden, daß alle rechtswidrigen Beeinträchtigungen der Verwendbarkeit von Daten erfaßt werden. Dabei kann sich die Rechtswidrigkeit sowohl aus der Verletzung des Verfügungsrechts des Speichernden als auch aus der Verletzung von Interessen des vom Inhalt der Daten Betroffenen (vgl. § 41 BDSG) ergeben.

Absatz 1

Handlungsobjekt sind alle nicht unmittelbar wahrnehmbaren Daten i. S. des § 202 a Abs. 2 StGB. Das "Löschen" von Daten, das dem Zerstören einer Sache in § 303 StGB entspricht, macht diese unwiederbringlich vollständig unkenntlich (vgl. § 2 Abs. 1 Nr. 4 BDSG). Ein "Unterdrücken" von Daten liegt

vor, wenn diese dem Zugriff Berechtigter entzogen und deshalb nicht mehr verwendet werden können; insoweit geht § 303 a StGB über § 303 StGB hinaus. "Unbrauchbar" sind Daten, wenn sie (z. B. durch zusätzliche Einfügungen, so Sieber in der veröffentlichten erweiterten Fassung seines Gutachtens) so in ihrer Gebrauchsfähigkeit beeinträchtigt werden, daß sie nicht mehr ordnungsgemäß verwendet werden können und damit ihren Zweck nicht mehr erfüllen können. Das "Verändern" von Daten erfaßt Funktionsbeeinträchtigungen wie das in § 2 Abs. 1 Nr. 3 BDSG genannte inhaltliche Umgestalten, durch das ihr Informationsgehalt bzw. Aussagewert geändert wird.

Absatz 2

In Parallele zu § 303 StGB wird auch der Versuch für strafbar erklärt.

§ 303 b StGB — Computersabotage —

Der Ausschuß schlägt die Aufnahme eines in den Entwürfen nicht enthaltenen Tatbestandes gegen "Computersabotage" vor, der Störungen der Datenverarbeitung in Wirtschaft und Verwaltung durch Eingriffe in Daten oder Sabotagehandlungen gegen Datenträger oder Datenverarbeitungshandlungen dann unter Strafe stellt, wenn die gestörte Datenverarbeitung für den Geschädigten von wesentlicher Bedeutung ist. Die zunehmende Bedeutung und Abhängigkeit von Wirtschaft und Verwaltung von einem störungsfreien Funktionieren der Datenverarbeitung, insbesondere in Rechenzentren, rechtfertigt die Einführung eines Tatbestandes gegen eine besonders gefährliche Form der Wirtschaftssabotage. Werden z.B. Buchführung und Lohnabrechnung in Rechenzentren lahmgelegt, so kann dies nicht nur zum wirtschaftlichen Ruin des Rechenzentrumsbetreibers, sondern auch der mit diesem zusammenarbeitenden Unternehmen führen (Mohr, DATEV, Prot. Nr. 26, S. 181). Dabei ist auch auf die Möglichkeit des unbefugten Eindringens Außenstehender hinzuweisen, die u. U. auch zu erheblichen Störungen führen kann.

In der öffentlichen Anhörung ist das geltende Recht (§ 303 StGB) und die in den Entwürfen vorgeschlagene sich auf Beweisdaten beschränkende Änderung des § 274 StGB als unzureichend kritisiert worden; dies gilt insbesondere für den Strafrahmen des § 303 StGB (vgl. Mohr und Oertel, Prot. S. 179 ff., 182 ff.; Anl. S. 36 ff., 218 ff.), welchem derjenige des § 303 a StGB entspricht (Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren). Mit diesen Tatbeständen kann den Auswirkungen einer Computersabotage auf Unternehmen und Behörden (trotz § 46 StGB) nicht hinreichend Rechnung getragen werden. Sieber (Prot. S. 177) hat zwar im Moment kein spezifisches Reformbedürfnis gesehen, aber selber eingeräumt, daß bei Störungen der Datenübertragung, bei Fehlbedienungen der Computerhardware und sonstigen Eingriffen in betriebliche Abläufe der Tatbestand der Sachbeschädigung bei der Erfassung der Betriebssabotage auf Schwierigkeiten stößt (Prot. Anl. S. 272).

Bei der Entscheidung für einen Sondertatbestand der Computersabotage hat der Ausschuß die Forderungen nach einem weitergehenden strafrechtlichen Schutz hochwertiger Wirtschafts- und Industriegüter vor Sabotage durch einen Straftatbestand gegen Betriebssabotage nicht übersehen. Abgesehen von der Schwierigkeit, einen praktikablen und ausreichend bestimmten Straftatbestand der Betriebssabotage zu bilden (vgl. auch den Hinweis von Sieber, Prot. Anl. S. 273), ist nach Ansicht des Ausschusses das derzeitige Bedürfnis für die Bildung eines Sondertatbestandes der Computersabotage stärker als das für die Einführung eines allgemeinen Sabotagetatbestandes.

Angesichts der bei schweren Fällen von Computersabotage leicht vorstellbaren hohen Schäden hält der Ausschuß es für notwendig, eine Höchststrafe von fünf Jahren Freiheitsstrafe vorzusehen.

Im einzelnen ist folgendes zu bemerken:

Absatz 1

Strafbar macht sich, wer eine für einen fremden Betrieb, ein fremdes Unternehmen oder eine Behörde wesentliche Datenverarbeitung durch die in Nummern 1 und 2 genannten konkreten Angriffshandlungen stört. Der Begriff "Datenverarbeitung" ist dabei weit auszulegen. Er umfaßt nicht nur den einzelnen Datenverarbeitungsvorgang, auch den weiteren Umgang mit Daten und deren Verwertung. Eingeschränkt wird der Tatbestand dadurch, daß die Datenverarbeitung "von wesentlicher Bedeutung" sein muß. Damit sind unter anderem Angriffe auf Daten (einschließlich ihrer Verarbeitung) erfaßt, die in den Rechenzentren von Großunternehmen bzw. in Anlagen (einschließlich Datenträgern) gespeichert sind, welche die für die Funktionsfähigkeit von Unternehmen bzw. Behörden zentralen Informationen enthalten. Sabotageakte von untergeordneter Bedeutung fallen hierdurch bereits von vornherein nicht unter den Tatbestand: Beeinträchtigungen der Funktionsfähigkeit von elektronischen Schreibmaschinen oder Taschenrechnern werden dadurch ausgeschieden. Für die Anwendung des Tatbestandes ist eine bloße Gefährdung der Datenverarbeitung nicht ausreichend; vorliegen muß vielmehr eine nicht unerhebliche Beeinträchtigung des reibungslosen Ablaufs der genannten wesentlichen Datenverarbeitung. Eine Störung des Betriebes wie in § 316 b StGB wird jedoch nicht gefordert; eine zu starke Einengung des Tatbestandes soll dadurch vermieden werden. Nicht strafbar macht sich nach § 303b StGB derjenige, welcher durch Handlungen nach Nummern 1 oder 2 nur seine eigene Datenverarbeitung stört. Greift er hierbei in fremde Rechte ein, kann er insoweit nach § 303 bzw. 303 a StGB bestraft werden.

Hinsichtlich der einzelnen Angriffsmittel unterscheidet Absatz 1 zwischen verschiedenen Tatobiekten.

Nummer 1 nennt als Sabotagehandlung eine rechtswidrige Datenveränderung i.S. von § 303 a Abs. 1

StGB. Eine Tat nach Absatz 1 Nr. 1 stellt insoweit eine Qualifikation zu § 303 a StGB dar.

Nummer 2 knüpft bei der Nennung weiterer an Datenverarbeitungsanlagen oder Datenträgern begangenen Sabotagehandlungen am Tatbestand der Sachbeschädigung (§ 303 StGB) und an Sabotagestraftatbestände des Strafgesetzbuches an (§ 87 Abs. 2 Nr. 2; § 109 e Abs. 1; § 145 Abs. 2 Nr. 2; §§ 316 b, 317), womit auch eine Angleichung an Nummer 1 i. V. m. den in § 303 a StGB genannten Tathandlungen erfolgt. Die Begriffe "Zerstören" und "Beschädigen" decken sich mit denen des § 303 StGB. Die genannten Gegenstände sind "beseitigt", wenn sie aus dem Verfügungs- oder Gebrauchsbereich des Berechtigten entfernt sind. Sie sind "unbrauchbar", wenn ihre Gebrauchsfähigkeit so stark beeinträchtigt wird, daß sie nicht mehr ordnungsgemäß verwendet werden können, und "verändert", wenn ein vom bisherigen abweichender Zustand herbeigeführt wird. Der Ausschuß hat sich dafür entschieden, die Nummer 2 nicht nur als qualifizierte Sachbeschädigung auszugestalten. Auch dann, wenn sich die einzelnen Tathandlungen gegen eigene Sachen richten, soll die Nummer 2 anwendbar sein, wenn dadurch die wesentliche Datenverarbeitung eines dem Täter nicht gehörenden Unternehmens oder einer Behörde gestört wird. Für die Nummer 1 lassen sich ähnliche Ergebnisse durch eine entsprechende Auslegung des § 303 a StGB erreichen.

Absatz 2

Wie bei den §§ 303, 303 a StGB und den Sabotagetatbeständen der §§ 316 b, 317 StGB wird der Versuch für strafbar erklärt.

§ 303 Abs. 3; § 303 c StGB — Strafantrag —

Wie der bisherige § 303 StGB werden die §§ 303 a und 303 b StGB grundsätzlich als Antragsdelikt ausgestaltet. Ausnahmsweise kann in Fällen besonderen öffentlichen Interesses ein Strafverfahren auch ohne Strafantrag durchgeführt werden. Die Identität der Regelung für die §§ 303 bis 303 b StGB hat den Ausschuß bewogen, diese im Anschluß daran in einen neuen § 303 c StGB aufzunehmen (vgl. als Parallele § 205 StGB). Die Aufhebung des § 303 Abs. 3 StGB stellt dazu eine Folgeänderung dar.

Artikel 1 Nr. 10 — § 348 StGB —

unverändert

Zu Artikel 2 — Gesetz über Ordnungswidrigkeiten —

Zu Artikel 2 Nr. 1 - § 9 OWiG -

Die Empfehlung ist mit der zu Artikel 1 Nr. 1 (§ 14 StGB) identisch.

Zu Artikel 2 Nr. 2 und 2 a — Überschrift, § 29a

Die Änderungen sind redaktioneller Natur und eine Folge dessen, daß § 30 OWiG nicht insgesamt neu gefaßt, sondern nur in einzelnen Teilen geändert wird. Im übrigen wird § 29a OWiG unverändert übernommen.

Zu Artikel 2 Nr. 2 b — § 30 OWiG —

Die Ausschußmehrheit übernimmt einen Teil der in den Entwürfen vorgeschlagenen Änderungen des § 30 OWiG. Die Möglichkeiten, in einem selbständigen Verfahren Verbandssanktionen festzusetzen, werden erweitert. Die bisherige Ausgestaltung als "Nebenfolge" einer Straftat oder Ordnungswidrigkeit hat in der Praxis zu Schwierigkeiten geführt (so auch der Präsident des Bundeskartellamtes in der öffentlichen Anhörung, Prot. Nr. 26 S. 6). Zur Begründung der im Hinblick darauf geänderten Absätze 1 und 4 von § 30 OWiG wird auf den Regierungsentwurf verwiesen; die Anfügung des letzten Halbsatzes dient der Klarstellung. Darüber hinaus wird das Höchstmaß der Geldbuße für die Fälle erhöht, in denen in einem Betrieb oder Unternehmen der juristischen Person oder Personenvereinigung eine Straftat begangen worden ist (Änderung von Absatz 2 Satz 1). Damit wird die durch die Entwicklung im Ordnungswidrigkeitenrecht entstandene Ungereimtheit des geltenden Rechts beseitigt. daß bei bestimmten Ordnungswidrigkeiten (z. B. nach § 38 Abs. 4 GWB) Geldbußen bis zu einer Mio. DM gegen eine juristische Person verhängt werden können, nicht jedoch, wenn weitergehend sogar eine Straftat begangen wurde (bisher hunderttausend DM).

Den Vorschlag der Entwürfe, als Anknüpfungspunkt nicht nur die Zuwiderhandlung eines vertretungsberechtigten Organs einer juristischen Person etc., sondern jeder "für die Leitung des Betriebes verantwortlich handelnden Person" ausreichen zu lassen, hat die Ausschußmehrheit nicht übernommen. Sie hält die 1968 eingeführte und durch das Einführungsgesetz des Strafgesetzbuches vom 2. März 1974 (BGBl. I S. 469) bestätigte Regelung des geltenden Rechts weiter für sachgerecht. Sie habe den Vorteil der klareren Bestimmtheit für sich, während der Vorschlag der Entwürfe Abgrenzungsschwierigkeiten bereiten würde. Insbesondere könnte auch die Feststellung eines schuldhaften Handelns bei einer Erweiterung zusätzliche Probleme aufwerfen. Einzelne im geltenden Recht aufgetretene Abgrenzungsprobleme seien teilweise bereits von der Rechtsprechung zufriedenstellend gelöst worden. Im Hinblick darauf, daß schon nach geltendem Recht als Anknüpfungstat die Verletzung der Aufsichtspflicht eines Organs etc. im Sinne von § 130 OWiG ausreicht, seien unzuträgliche Strafbarkeitslücken nicht zu erwarten.

Demgegenüber hält die Minderheit eine Erweiterung der Anknüpfungstat entsprechend den Vorschlägen der Entwürfe für notwendig. In der Anhörung hätten sich auch der Präsident des Bundeskar-

tellamtes und Prof. Möschel für eine Änderung des § 30 OWiG ausgesprochen (Prot. S. 6, 75; Anl. S. 23). Das von der Mehrheit für ihre Auffassung herangezogene Schuldprinzip stehe dem nicht entgegen. Mit der vorgeschlagenen Erweiterung solle vor allem verhindert werden, daß zur Verschleierung die eigentliche Geschäftsführung auf Nicht-Organe übertragen wird, um einer bußgeldrechtlichen Verantwortung der juristischen Person etc. zu entgehen. Im übrigen verweist die Minderheit auf die ausführliche Begründung des Regierungsentwurfs.

Die Änderung von *Absatz 5* ist eine Folgeänderung zur Einführung des § 29 a OWiG.

Zu Artikel 2 Nr. 3 — § 33 OWiG —

Abgesehen von redaktionellen Änderungen entspricht die Regelung der Änderung zu §78c StGB.

Zu Artikel 2 Nr. 4 bis 7 — §§ 87, 88, 99, 103 OWiG — unverändert

Zu Artikel 2 Nr. 8 — § 104 OWiG —

Die Praxis hat gezeigt, daß die in Absatz 1 vor Nummer 1 enumerativ genannten Regelungen nicht alle Fälle, bei denen gerichtliche Entscheidungen notwendig werden können (so z. B. die gerichtliche Anordnung der Wohnungsdurchsuchung), erfassen. Um künftig alle derartigen Fälle zu erfassen, wird die Klammer samt Inhalt gestrichen.

Absatz 3 Satz 1 wird unverändert übernommen.

Zu Artikel 2 Nr. 8a — § 127 OWiG —

Die Änderung der Bußgeldvorschrift über das "Herstellen oder Verwenden von Sachen, die zu Geldoder Urkundenfälschung benutzt werden können", welche unter anderem das Vorfeld zu den §§ 146 ff. StGB erfaßt, ist eine Folge der Ergänzung dieser Vorschriften um den Tatbestand der Fälschung von Vordrucken für Euroschecks und Euroscheckkarten. Die Ergänzung des Absatzes 3 entspricht der Einbeziehung von ausländischen Euroschecks und Euroscheckkarten in § 152 a Abs. 1, 3 StGB.

Zu Artikel 2 Nr. 9 - § 130 OWiG -

Die von der Ausschußmehrheit empfohlene Änderung des § 130 Abs. 4 Satz 1 sieht eine Erhöhung des Höchstmaßes der Geldbuße für die Fälle vor, in denen die durch die unterlassene Aufsicht ausgelöste Pflichtverletzung mit Strafe bedroht ist. Hierfür sind die gleichen Gründe maßgebend, aus denen auch das Höchstmaß der Geldbuße gegen juristische Personen oder Personenvereinigung bei Begehung einer Straftat erhöht wird.

Den Vorschlag der Entwürfe, eine als Ordnungswidrigkeit zu ahndende Aufsichtspflichtverletzung nicht nur — wie im geltenden Recht — dann vorzu-

sehen, wenn eine Zuwiderhandlung "durch gehörige Aufsicht hätte verhindert werden können", sondern bereits dann, wenn die Zuwiderhandlung dadurch "wesentlich erschwert worden wäre", hat die Ausschußmehrheit nicht übernommen. Nach ihrer Ansicht sollte an dem Kausalitätserfordernis des geltenden Rechts festgehalten werden. Die Struktur des § 130 OWiG werde verändert, wenn im Sinne der Risikoerhöhungstheorie, die bisher sonst keine gesetzliche Anerkennung gefunden habe, eine Gefahrenerhöhung ausreiche. Beweisschwierigkeiten allein seien noch kein Grund für eine Änderung des § 130 OWiG. Als Mangel der Entwurfsvorschläge sieht die Ausschußmehrheit auch die geringe Präzision des Begriffs "wesentlich erschwert" an.

Demgegenüber sieht die Minderheit ein zwingendes Bedürfnis für eine Auflockerung des Kausalitätserfordernisses, wie dies der Regierungsentwurf ausführlich dargelegt habe. Der Kern des ahndungswürdigen Unterlassens liege im Unterlassen von Aufsichtsmaßnahmen, das Gefahren auslöse. Das strenge Kausalitätserfordernis mache § 130 OWiG teilweise unpraktikabel, wie verschiedene Verfahren im Zusammenhang mit der Begehung von Kartellordnungswidrigkeiten in der jüngsten Zeit gezeigt hätten. Deshalb habe z. B. auch der Präsident des Bundeskartellamtes in der öffentlichen Anhörung die Änderungsvorschläge der Entwürfe nachdrücklich befürwortet (Prot. Nr. 26 S. 6 f., 68 f.).

Nachdem sich die von der Ausschußmehrheit empfohlene Änderung von § 14 StGB und § 9 OWiG auf deren Absatz 2 Satz 1 Nr. 2 beschränkt, damit also die jeweilige Nummer 1 unangetastet bleibt, besteht für die Ausschußmehrheit kein Anlaß, § 130 Abs. 2 Nr. 3 OWiG im Sinne der Entwürfe zu ändern. Für die Minderheit ist die Entwurfsfassung eine konsequente Fortsetzung der von ihr empfohlenen weiterreichenden Änderung von § 14 StGB und § 9 OWiG.

Artikel 3 — Börsengesetz —

§ 88 Börsengesetz

Der Vorschlag der Entwürfe wurde unverändert übernommen. Für die an das geltende Recht angelehnte Regelung der Nummer 2 besteht weiterhin ein Bedürfnis, das der Gesetzgeber bei der Überprüfung der Strafvorschriften in der Novellierung zum Börsengesetz am 28. April 1975 (BGBl. I S. 1013) auch bejaht hat. Eine Streichung der Nummer 2 würde ungerechtfertigte Strafbarkeitslücken entstehen lassen, wie das Beispiel der Maklerbestechung oder die Vornahme bestimmter Scheingeschäfte zeigt, die im Ausland teilweise ausdrücklich als strafbar bezeichnet werden. Eine Gefahr, daß übliche seriöse Börsentechniken und Finanzoperationen dem Tatbestand unterfallen, sieht der Ausschuß unter Berücksichtigung der im Regierungsentwurf erläuterten Begründung nicht. Er greift auch nicht die Prüfungsanregung des Finanzausschusses auf, den Tatbestand auf Fälle des Handelns in Bereicherungsabsicht zu beschränken. Vom Schutzgut der Zuverlässigkeit und Wahrheit bei der Bildung von Börsen- und Marktpreisen hergesehen ist eine solche Beschränkung nicht einzusehen; auch Fälle von Kursbetrug, die mit dem Vorsatz einer (eventuellen) Schädigung begangen werden, sind gleichermaßen strafwürdig, wie Untersuchungen gezeigt haben.

§ 89 Börsengesetz

Der Vorschlag der Entwürfe wurde im wesentlichen unverändert übernommen. Im Rahmen der exemplarischen Erläuterung des Begriffs "Börsenspekulationsgeschäft" wurde im Hinblick auf die einengende Auslegung des geltenden § 89 Börsengesetz durch den Bundesgerichtshof (BGHSt 29, 152; BGH, wistra 1982, 73, 156) eine Klarstellung vorgenommen. Erfaßt wird damit die Verleitung zu Spekulationsgeschäften, die an oder außerhalb einer inländischen oder ausländischen Börse getätigt werden. Die Regelung des Absatzes 2 grenzt im übrigen den im geltenden Recht nicht gesetzlich definierten Begriff des Börsenspekulationsgeschäftes ein, wodurch eine Einbeziehung allgemeiner Risikogeschäfte verhindert wird. Zur Ausklammerung von sog. Preissicherungs- bzw. Hedgegeschäften wird auf die Begründung des Regierungsentwurfs verwiesen. Das Tatbestandserfordernis der "Ausnutzung" der "Unerfahrenheit" schränkt u. a. den Tatbestand auf strafwürdige Fälle ein.

Zu Artikel 3a — Gesetz gegen den unlauteren Wettbewerb —

Zu Artikel 3a Nr. 1 — § 6c UWG —

Der Ausschuß hat den von der SPD-Fraktion in ihrem Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Gesetzes gegen den unlauteren Wettbewerb (Drucksache 10/80) gegen die sogenannten "progressive Kundenwerbung" gerichteten neuen Tatbestand §6c UWG im wesentlichen unverändert übernommen. Damit soll eine besonders gefährliche Form unlauteren Wettbewerbs mit Mitteln des Strafrechts wirksamer als bisher bekämpft werden, wie dies auch teilweise bereits im Ausland der Fall ist. Vertriebsmethoden, die nach dem Schneeballsystem angelegt sind, sind seit den Anfängen der Bekämpfung unlauteren Wettbewerbs in Deutschland und auch im Ausland in den verschiedensten Formen in Erscheinung getreten. Sie verbindet die Vertriebsorganisation des werbenden Unternehmens mit der Werbung insbesondere von und durch Laien, denen für den Fall der Anwerbung weiterer Kunden besondere Vorteile in Aussicht gestellt werden. Machen alle Abnehmer von dieser Möglichkeit Gebrauch, so weitet sich das System in progressiv geometrischer Reihe aus. Es kommt zu einer fortschreitenden Marktverengung. Da die neu Angeworbenen keinen ausreichenden Überblick über den Entwicklungsstand des Systems haben, sind ihre Chancen, die bei den modernen Systemen oft sehr teuren Produkte abzusetzen und neue Werbeträger zu finden, mit einem gefährlich schadensträchtigen Risiko behaftet. In psychologisch geschickter Weise sind bis in die Gegenwart eine Vielzahl von geschäftlich unerfahrenen Personen dazu gebracht worden, sich unter hohen Aufwendungen in Überschätzung ihrer eigenen Werbemöglichkeiten in eine Vertriebsorganisation als "Multiplikator" einspannen zu lassen. Sie mußten jedoch bald erkennen, daß es nur wenigen gelingt, ihren Geldeinsatz wieder wettzumachen oder gar gewinnträchtig zu verdienen.

Zivilrechtliche Maßnahmen und das geltende Strafrecht reichen, wie die Praxis bis in die jüngste Zeit zeigt, zur Bekämpfung nicht aus. Unterlassungsgebote und einstweilige Verfügungen verfehlen ihre Wirkung, wenn der Täter das äußere Erscheinungsbild seines Werbesystems verändert. Das gleiche gilt für Schadensersatzansprüche, da sie oftmals erst nach dem Zusammenbruch des "Schneeballsystems" gestellt werden oder, bei Geltendmachung durch viele, diesen erst bewirken. Vermögen, in das erfolgreich vollstreckt werden könnte, ist dann oft nicht mehr vorhanden. Auf verschiedene moderne Systeme, die Gegenstand von Strafverfahren waren (vgl. BGH GA 1978, 332; StA München I, wistra 1986, 36) sind die Straftatbestände des Betruges (§ 263 StGB) (abgesehen in besonders gelagerten Situationen, vgl. OLG Frankfurt, wistra 1986, 31), der unerlaubten Veranstaltung einer Ausspielung (§ 286 Abs. 2 StGB) oder der irreführenden Werbung (§ 4 UWG) nicht oder nur noch teilweise anwendbar.

Angesichts der in einzelnen Verfahren bekanntgewordenen hohen Schäden einer Vielzahl von Personen sind solche Werbesysteme, die zivilrechtlich sittenwidrig sind (vgl. zuletzt OLG München, wistra 1986, 34 m. w. N.), als sozialschädlich einzustufen. Eine abschreckende Wirkung gegen den Aufbau neuer Systeme wird sich in vielen Fällen nur durch strafrechtliche Maßnahmen erreichen lassen. Es ist bekannt, daß bestimmte Personen und Personenkreise nach Unterbindung eines Systems mehrfach ähnliche Systeme wieder aufgebaut haben. Im Hinblick auf die in den letzten Jahren wieder verstärkt aufgetretenen Mißbräuche, hält es der Ausschuß für erforderlich, die notwendigen strafrechtlichen Gegenmaßnahmen noch im Rahmen dieses Gesetzes zu verwirklichen.

Zur Einzelausgetaltung ist folgendes hervorzuheben:

Die Tathandlung des Satzes 1 besteht in einer Werbung, die durch die besondere Verbindung zwischen Werbung und Vertrieb, das in der Werbung angelegte Element der Progression und die dem System eigene Abhängigkeit der Vorteilsaussichten der Abnehmer von dem Stand der Progression gekennzeichnet ist. Strafwürdig ist nur die Förderung des eigenen Absatzes durch die Verwendung eines progressiven Absatzsystems mit progressiv unsicherer und damit gefährlichen und glücksspielartig wirkenden Werbevorteilen. Weil es entscheidend auf die Beurteilung des gesamten Systems ankommt, handelt es sich bei der Vorschrift, aus der Sicht der Werbenden und der geworbenen Abnehmer, um einen Gefährdungstatbestand, um einen generalisie-

renden Schutz gegen Täuschung, glücksspielartige Willensbeeinflussung und Vermögensgefährdung.

Im Hinblick auf diesen Charakter der Vorschrift als eines auf das Werbesystem als solches bezogenen Gefährdungstatbestandes soll durch die Worte "Wer es ... unternimmt, ... zur Abnahme zu veranlassen" zum Ausdruck gebracht werden, daß es nicht erforderlich ist, daß dem Veranstalter die Anwerbung von Kunden zur Werbung weiterer Kunden schon gelungen ist. Strafwürdig ist bereits der Versuch einer solchen Anwerbung, der von dem Wort "unternehmen" mit umfaßt wird (§ 11 Abs. 1 Nr. 6 StGB).

Aus dem gleichen Grund soll mit den Worten "nach der Art dieser Werbung ... gewährt werden sollen" klargestellt werden, daß der Erstkunde den Zweitkunden und dieser die weiteren Abnehmer zwar nach der Anlage des Systems regelmäßig, aber nicht notwendigerweise gerade durch das Inaussichtstellen der Vorteile zum Abschluß veranlassen müssen. Es reicht vielmehr aus, daß das gesamte System typischerweise darauf ausgerichtet ist, daß auch im Rahmen der weiteren Werbung die besonderen Vorteile in Aussicht gestellt werden, um weitere Abnehmer zu gewinnen. Mit diesem sogenannten Kettenelement soll auch erreicht werden, daß der übliche Einsatz von Laien in der Werbung, z. B. bei Buchclubs, bei Abonnementswerbung, bei Versicherungen und Bausparkassen, durch den dem auf normalem Wege geworbenen Kunden Gelegenheit gegeben wird, sich durch Werbung eines neuen Kunden eine Anerkennung in Gestalt einer Vergütung oder Prämie zu verdienen (vgl. LG München I, III 15/74, 109 LKs 4/73), weiter zulässig bleibt.

Um Variationen in bezug auf die Gegenstände der Abnahme und die vom Veranstalter dem Erstkunden oder einem Dritten zu gewährenden Vorteile mit zu erfassen, sind die Formulierungen "gleichartiger Geschäfte" und "entsprechende Vorteile" gewählt worden. Damit soll außerdem klargestellt werden, daß die Vorschrift sowohl den Fall einer unmittelbaren Leistungsbeziehung der Zweitkunden zum Veranstalter als auch den Fall einer Leistungsbeziehung zum Erstkunden erfassen soll.

Durch das Erfordernis des dem Kunden für den Fall erfolgreicher Werbung in Aussicht gestellten "besonderen Vorteils" sollen einmal ganz belanglose, geringwertige "Vorteile" ausgeschieden werden, die nicht geeignet sind, die typische Dynamik eines Systems der progressiven Kundenwerbung in Gang zu setzen. Mit ihm soll außerdem der dem System der progressiven Kundenwerbung wesenseigene glücksspielartige Charakter gekennzeichnet werden. Worin dieser Vorteil besteht, ob in gleichen Waren, Leistungen oder Rechten, ob in Geld oder anderen vermögenswerten Leistungen, ist unerheblich. Der Vorteil braucht auch nicht von der Bemessung des Entgelts der Waren gesondert gewährt zu werden. So genügt die Möglichkeit einer Reduzierung des Entgelts oder des unentgeltlichen oder verbilligten Bezugs weiterer Waren.

Als Täter strafbar ist der Veranstalter des Systems auch dann, wenn er die Einleitung und Durchführung des Systems "durch andere" besorgen läßt. Bei den Erscheinungsformen der progressiven Kundenwerbung bleibt der eigentliche Veranstalter, der das System in Gang setzt, typischerweise im Hintergrund und läßt andere für sich tätig werden. Die Formulierung soll klarstellen, daß dieser Veranstalter, der eigentliche Urheber dieser Art von Werbung, als Täter anzusehen ist. Andere Personen als der Veranstalter, die sich an dem System beteiligen, können nach den allgemeinen Teilnahmevorschriften als Mittäter, Anstifter oder Gehilfen strafbar sein. Die Personen, die im Einzelfall Opfer dieser Art von Werbung geworden sind, bleiben dagegen straflos, da sie allenfalls als notwendige Teilnehmer angesehen werden können.

Satz 2 dehnt den Schutzbereich des Tatbestandes über den Entwurf der SPD-Fraktion hinaus auf Minderkaufleute aus. Befürchtungen der Strafverfolgungspraxis, die Einführung des in Satz 1 enthaltenen, sich nur auf den Schutz von Laien beziehenden Straftatbestandes könnte zu Versuchen führen, ähnlich gefährliche Werbesysteme aufzubauen, die sich nur an Minderkaufleute richten, trägt der Ausschuß damit Rechnung. Die Umschreibung ist §4 Abs. 1 HGB entnommen.

Artikel 3 a Nr. 2 — Änderung von § 13 UWG —

Die vorgesehene Ergänzung des § 13 UWG ist eine Folge der Einführung eines gegen das sogenannte Schneeballsystem gerichteten Tatbestandes. Sie dehnt die Geltendmachung von Unterlassungs- und Abwehransprüchen (Absätze 1, 1 a) von Mitbewerbern und Verbraucherverbänden auf den Fall einer Zuwiderhandlung gegen den neuen Straftatbestand § 6 c UWG aus. Dasselbe gilt für den in Absatz 2 Nr. 2 bei bestimmten Wettbewerbsverstößen vorgesehenen Schadensersatzanspruch und die in Absatz 3 vorgesehene Haftung des Betriebsinhabers bei wettbewerbswidrigem Verhalten seiner Angestellten oder Beauftragten.

Artikel 3 a Nr. 3 — Änderung von § 17 UWG —

Der Ausschuß schlägt — in Anlehnung an den Vorschlag im Entwurf einer UWG-Novelle der SPD-Fraktion — Drucksache 10/80 — einen verstärkten strafrechtlichen Schutz von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen insbesondere zur Eindämmung der Wirtschaftsspionage vor. Das UWG gewährt Geschäfts- und Betriebsgeheimnissen in § 17 Abs. 1, 2 nur einen sachlich und zeitlich begrenzten Schutz. Nicht strafbar ist nach geltendem Recht das Ausspähen eines Geschäfts- oder Betriebsgeheimnisses als solches, wie sich insbesondere aus § 17 Abs. 2 UWG ergibt; durch § 20 UWG wird nur teilweise ein strafrechtlicher Schutz im Vorfeld der Ausspähung gewährt.

Die fehlende Strafbarkeit des Ausspähens eines Geschäfts- und Betriebsgeheimnisses wird von der Wirtschaft bei ihren Bemühungen zur Abwehr der Betriebsspionage als nachteilig beklagt. Die Betriebsspionage hat in den letzten Jahren erhebliche Ausmaße angenommen. Die Wirtschaft hat hierge-

gen zwar wirksame Selbsthilfemaßnahmen ergriffen. Solche Maßnahmen sind jedoch unzureichend, solange das bloße Ausspähen eines Geschäfts- und Betriebsgeheimnisses nicht mit einem strafrechtlichen Risiko verbunden ist.

Entsprechend der Anregung von Sachverständigen in der öffentlichen Anhörung (Sieber, Prot. Nr. 26, S. 177, Anl. S. 266; vgl. auch die Hinweise von Oertel [Nixdorf], S. 128 f., Anl. S. 36 und Mohr [DATEV], Anl. S. 218 f.) und wegen des Zusammenhangs mit der Einführung eines Straftatbestandes des "Ausspähens von Daten" spricht sich der Ausschuß dafür aus, die Erweiterung des § 17 UWG schon im Rahmen dieses Gesetzesvorhabens zu verwirklichen

Im einzelnen ist folgendes zu bemerken:

Absatz 1

In Absatz 1 wurde — wie in Absatz 2 — zu den subjektiven Tatvoraussetzungen das Merkmal "zugunsten eines Dritten" aufgenommen. Damit sollen auch Täter erfaßt werden, die weder wettbewerbliche Interessen fördern wollen, noch aus Eigennutz oder in Schädigungsabsicht handeln, sondern z. B. aus ideologischen Motiven im Interesse eines anderen Staates handeln.

Absatz 2

Der Ausschuß folgt mit der vorgeschlagenen Neufassung des Absatzes 2 Nr. 1 dem Grundsatz nach dem SPD-Entwurf und einer Empfehlung der Sachverständigenkommission zur Bekämpfung der Wirtschaftskriminalität. Dementsprechend stellt der Entwurf bei der Beschreibung des Tatbestandes auf einzelne typische und besonders gefährliche Erscheinungsformen des Ausspähens ab. Dieser Beschränkung des Tatbestandes liegt die Erwägung zugrunde, daß es zu weit gehen würde, alle Fälle des unbefugten Sichverschaffens eines Geschäfts- oder Betriebsgeheimnisses unter den im neuen Absatz 2 genannten subjektiven Voraussetzungen auch ohne das weitere Merkmal des unbefugten Verwertens in den Strafschutz einzubeziehen. Dies würde für das Wirtschaftsleben zu schwer erträglichen Unsicherheiten über die Grenze zwischen einer strafbaren und einer straflosen Informationserlangung führen. Zwar wird auch in Nummer 2 das unbefugte Sichverschaffen als Tatbestandsmerkmal verwendet, jedoch in Verbindung mit der einschränkenden weiteren Voraussetzung, daß ein Verwerten hinzutreten muß. Auf diese Weise wird einer zu weiten Ausdehnung der Strafbarkeit entgegengewirkt. Aus diesen Gründen sollen nur die Fälle der Betriebsspionage mit Strafe bedroht werden, die unter Einsatz von "Verkörperungen" und anderen technischen Mitteln durchgeführt werden.

Weitergehend als der SPD-Entwurf wird beim Tatbestand des Ausspähens nicht mehr darauf abgestellt, daß der Täter sich die "Kenntnis" von einem Geheimnis unbefugt verschafft oder gesichert hat. Damit können auch Fälle erfaßt werden, bei denen der Täter Geheimnisse z. B. durch Kopieren ausspioniert, ohne vom Inhalt der Kopie Kenntnis zu nehmen. Diese auch von Sieber (vgl. den Hinweis in Prot. Nr. 26 Anl. S. 266) geforderte Ausdehnung entspricht der Regelung des § 96 StGB (Landesverräterische Ausspähung; Auskundschaften von Staatsgeheimnissen) und des neuen § 202 a StGB.

Mit dem Merkmal der "Anwendung technischer Mittel" in Nummer 1 Buchstabe a soll der Einsatz aller im weitesten Sinne der Technik zuzurechnenden Vorrichtungen erfaßt werden, die dem Sichverschaffen oder Sichern von Geschäfts- oder Betriebsgeheimnissen dienen können, insbesondere etwa der Einsatz von Ablichtungsgeräten, Fotoapparaten, Filmkameras, Abhörvorrichtungen, Kleinsende- oder Empfangsgeräten. Auch das Abrufen von z. B. in Datenverarbeitungsanlagen gespeicherten Daten fällt unter diese Alternative.

Mit dem in Buchstabe b verwendeten Begriff der "verkörperten Wiedergabe" eines Geschäfts- oder Betriebsgeheimnisses soll jede Form der Vergegenständlichung eines Geheimnisses erfaßt werden, die dazu bestimmt ist, das Geheimnis festzuhalten, damit es anderen offenbart werden kann. Dabei kann es sich beispielsweise um Ablichtungen, Fotografien, Zeichnungen, Tonbandaufzeichnungen, Texte und Abschriften handeln.

Mit dem Merkmal der "Wegnahme" einer Sache, in der das Geheimnis verkörpert ist, in Buchstabe c sollen alle Maßnahmen erfaßt werden, mit denen iemand ein Geheimnis so an sich bringt, daß er in die Lage versetzt wird, es selber zu verwerten oder an einen anderen weiterzugeben. Dies setzt voraus, daß er nicht schon ohne die Maßnahme im Besitz des Geheimnisses oder seiner Wiedergabe, also in der Lage war, das Geheimnis ohne weiteres zu verwerten oder an andere weiterzugeben, und daß der Täter die Wiedergabe gegen den Willen des Besitzers an sich bringt. Anders als der SPD-Entwurf beschränkt sich der Vorschlag des Entwurfs nicht auf den Fall der "Wegnahme einer verkörperten Wiedergabe", sondern bezieht in den Tatbestand auch die Wegnahme von Sachen ein, in denen das Betriebs- oder Geschäftsgeheimnis selber verkörpert ist. In diesen Fällen liegt nicht immer gleichzeitig ein Eigentumsdelikt vor. Der Ausschuß trägt damit einen Vorschlag des Bundesrates zum Regierungsentwurf zur UWG-Novelle von 1978 (Drucksache 8/2145) Rechnung.

Das Sichverschaffen oder Sichern des Geheimnisses muß "unbefugt" sein. Mit diesem Merkmal soll klargestellt werden, daß nicht jede Informationssammlung in einem Betrieb, die die übrigen Voraussetzungen der Nummer 1 erfüllt, die berechtigten Geheimhaltungsinteressen des Geheimnisinhabers in strafwürdiger Weise verletzt.

Das Tatbestandsmerkmal des "Sicherns" wird entsprechend einem früheren Vorschlag des Bundesrates (Drucksache 8/2145) ausdrücklich erwähnt und neben das Merkmal des "Sichverschaffens" gestellt, um klarzustellen, daß auch derjenige Täter von § 17 Abs. 2 Nr. 1 erfaßt werden soll, der das Geheimnis zwar schon kennt, sich jedoch eine genaue oder

bleibende Kenntnis, etwa in Form einer verkörperten Wiedergabe, verschafft.

In Absatz 2 Nr. 2 werden wie in dem bisherigen Absatz 2 die Fälle des unbefugten Verwertens eines unbefugt erlangten Geschäfts- oder Betriebsgeheimnisses zusammengefaßt, wobei auch hier, im Unterschied zum SPD-Entwurf, in Übereinstimmung mit Nummer 1 auf die Kenntnisnahme verzichtet wird. Dabei ist die erste Alternative dem geltenden Recht entnommen. Die zweite Alternative knüpft an die in der Nummer 1 neu vorgesehenen Ausspähungshandlungen an. Die dritte Alternative soll das unbefugte Verwerten eines unbefugt erlangten oder gesicherten Geschäfts- oder Betriebsgeheimnisses unter Strafe stellen. Die geltende Regelung, die darauf abstellt, daß der Täter das Geheimnis "durch eine gegen das Gesetz oder die guten Sitten verstoßende eigene Handlung" erlangt hat, hat sich wegen des Merkmals der "guten Sitten" als schwer anwendbar erwiesen. Die neue Regelung erfaßt zwar nunmehr alle Fälle des "unbefugten" Erlangens, also auch ein unbefugtes Ausspähen, das nicht in den besonders gefährlichen Formen der Nummer 1 vorgenommen worden ist. Weitergehend als der SPD-Entwurf wird in Parallele zu Nummer 1 auch das unbefugte "Sichern" einbezogen. Mit der Verwendung des Merkmals des "unbefugten" Sichverschaffens bzw. Sicherns wird das geschützte Rechtsgut, das Geheimhaltungsinteresse des Geheimnisträgers klarer herausgestellt. Dieses Merkmal ist in Verbindung mit den subjektiven Merkmalen sowie durch das zusätzliche Tatbestandsmerkmal des Verwertens hinreichend eingeengt.

Absatz 3

Weitergehend als der SPD-Entwurf und die Empfehlung der Sachverständigenkommission zur Bekämpfung der Wirtschaftskriminalität wird die Strafbarkeit des Versuchs nicht nur in den Fällen des Absatzes 2, sondern auch des Absatzes 1 eingeführt. Einem früheren Anliegen des Bundesrates (vgl. Drucksachen 8/2145; 9/1707) wird damit Rechnung getragen. Nach Einführung der allgemeinen Versuchsstrafbarkeit besteht kein Bedürfnis mehr für die Sonderregelung des geltenden Absatzes 4, der einen Sonderfall des Versuchs am untauglichen Objekt betrifft.

Absatz 4

Die Einführung "besonders schwerer Fälle" verallgemeinert die im bisherigen Absatz 3 enthaltene Strafschärfung in Fällen des Auslandsverrats. Der bisherige Qualifikationstatbestand wird zu einem Regelbeispiel für besonders schwere Fälle. Diese Umgestaltung eröffnet die Möglichkeit auch in anderen Fällen, z. B. wenn Spionage bzw. Verrat zu hohen Schäden für das Unternehmen führen, höhere Freiheitsstrafen zu verhängen. Diese Strafschärfung liegt auch auf der Linie der Verschärfung des seit 1. Juli 1985 neugestalteten Urheberstrafrechts und der darin zum Ausdruck kommenden Aufwertung des Schutzes geistigen Eigentums. Auf die Einführung einer Mindeststrafe wurde verzich-

tet; eine solche sah auch der bisher geltende Absatz 3 nicht vor (zu einem besonders schweren Fall ohne Mindeststrafe vgl. auch § 293 Abs. 2 StGB).

Artikel 3 a Nr. 4 - § 18 UWG -

Die Streichung von § 18 Satz 2 UWG ist eine Folge des Wegfalls des bisher geltenden § 17 Abs. 4 UWG, auf den Satz 2 verweist. Ein Bedürfnis, in § 18 wie in § 17 die allgemeine Versuchsstrafbarkeit im Interesse des von § 18 geschützten Rechtsgutes einzuführen, hat sich, angesichts der insgesamt gesehen bisher geringen Bedeutung dieser Vorschrift, nicht ergeben.

Artikel 3 a Nr. 5 — § 20 UWG —

Da die Absätze 1 und 2 in § 20 ihrem Wesen nach jedenfalls teilweise Tatbestände der versuchten Teilnahme enthalten, wird durch § 20 Abs. 3 insoweit § 31 StGB (Rücktritt vom Versuch der Beteiligung) für entsprechend anwendbar erklärt.

Artikel 3 a Nr. 6 - § 22 UWG -

- a) Wegen der besonderen Gefährlichkeit der progressiven Kundenwerbung soll § 6 c ebenso wie bisher bereits § 4 von der Regel des § 22 Abs. 1 Satz 1 ausgenommen werden, daß die im UWG enthaltenen Straftaten nur auf Antrag verfolgt werden. Die Privatklageberechtigung nach Absatz 2 wird auf Taten nach § 6 c ausgedehnt.
- b) Die Vorschriften der §§ 17, 18 und 20 dienen in erster Linie dem Schutz des Unternehmens vor einem Bruch seiner Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse. Sie sind daher bisher Antragsdelikte. Da der Schutz von Geschäfts- und Betriebsgeheimnissen aber gerade in einer immer stärker auf die Sicherung von "Know-how" angewiesenen Wirtschaft auch im öffentlichen Interesse liegt und andererseits die betroffenen Unternehmen nicht selten aus den verschiedenartigsten Gründen zögern, Strafantrag zu stellen, sieht der neue § 22 Abs. 1 Satz 2 vor, daß die Tat, falls die Strafverfolgungsbehörde wegen des besonderen öffentlichen Interesses an der Strafverfolgung ein Einschreiten von Amts wegen für erforderlich hält, auch ohne Strafantrag verfolgt werden kann.

Artikel 4 — Gewerbeordnung —

Artikel 4 Nr. 1 — § 34c GewO —

Die Ausschußmehrheit hält es für angebracht, die — teilweise — ergänzten öffentlich-rechtlichen Regelungen des Wohnungsvermittlungsgesetzes nicht im Rahmen dieses Gesetzesvorhabens als Verordnungsermächtigung in die Gewerbeordnung aufzunehmen. Eine Entscheidung darüber sollte im Rahmen des noch in parlamentarischer Beratung be-

findlichen Entwurfs eines Gesetzes über Maklerverträge (Drucksache 10/1014) getroffen werden. Eine Minderheit hat sich für die sofortige Verwirklichung der Entwurfsvorschläge ausgesprochen.

Artikel 4 Nr. 2 - § 35 GewO -

unverändert

Artikel 4 Nr. 3 - § 146 GewO -

Die Entwurfsvorschläge wurden materiell unverändert übernommen. Die Änderungen sind redaktioneller Natur und teilweise eine Folge des Ersten Gesetzes zur Bereinigung des Verwaltungsverfahrensrechts vom 18. Februar 1986 (BGBl. I S. 265), vgl. dessen Artikel 17 Nr. 9 und 10.

Artikel 4 Nr. 4 - § 149 GewO -

unverändert

Artikel 4 Nr. 5 - § 151 GewO -

Die gegenüber den Entwürfen zusätzlich vorgeschlagene Änderung ist eine Folge der Änderungen von § 30 Abs. 1, 4 OWiG.

Artikel 4 Nr. 6 - § 152 GewO -

Eine Übernahme entfällt. Die Vorschläge sind bereits durch das Zweite Gesetz zur Änderung des Bundeszentralregistergesetzes vom 25. Juli 1984 (BGBl. I S. 1008) verwirklicht worden.

Artikel 5 — Gesetz über das Kreditwesen —

Artikel 5 Nr. 1 — § 46b KWG —

Die redaktionelle Änderung ist eine Folge der Änderung des Sprachgebrauchs bei der Novellierung des Kreditwesengesetzes.

Artikel 5 Nr. 2 und 3 — §§ 54, 55 KWG —

unverändert

Artikel 5 Nr. 4 — § 59 KWG —

Der bisherige § 59 KWG bleibt unverändert bestehen, nachdem die Ausschußmehrheit sich gegen eine Erweiterung des § 30 Abs. 1 OWiG, die § 59 KWG überflüssig gemacht hätte, ausgesprochen hat.

Artikel 6 — Arbeitnehmerüberlassungsgesetz —

Die Änderung bezweckt, auch den illegalen Entleiher in die Haftung für die Abführung der Sozialversicherungsbeiträge und für die anderen in Satz 1 genannten Zahlungen — und zwar auch in strafrechtlicher Hinsicht — einzubeziehen. Diese Mithaftung des illegalen Entleihers ist durch das Urteil des Bundessozialgerichts vom 22. Mai 1984 (NJW 1984 S. 1135) zweifelhaft geworden. Mit dieser Ergänzung folgt der Ausschuß einer Empfehlung des Arbeits- und Sozialausschusses.

Auf Grund des in den letzten Jahren bekanntgewordenen Umfangs von Mißbräuchen im Bereich der Arbeitnehmerüberlassung hält die SPD-Fraktion auch die Heraufstufung von Ordnungswidrigkeiten nach dem Arbeitnehmerüberlassungsgesetz zu strafbaren Vergehen für erforderlich, was in der öffentlichen Anhörung, insbesondere von Vertretern von Strafverfolgungsbehörden, unterstützt worden sei (OStA Stahlschmidt, OStA Heitmann, Brandt, NRW-Landeskriminalamt, Prot. Nr. 26 S. 111, 122f., 131f.). Die Bußgeldvorschriften entfalteten in der Praxis keine genügend abschreckende Wirkung und die Strafvorschriften der §§ 15, 15a AÜG seien zu eng ausgestaltet und deshalb unpraktikabel, weswegen ihre Ausweitung dringend geboten sei.

Demgegenüber sieht die Ausschußmehrheit auch durch die öffentliche Anhörung eine Notwendigkeit für eine Umwandlung von Ordnungswidrigkeiten nach § 16 Abs. 1 Nr. 1, 1a AÜG in Straftaten nicht als belegt an. Aus ihr ergebe sich vielmehr, daß gewichtige von ihr nicht bestrittene Fälle von illegaler Arbeitnehmerüberlassung in der Regel mit Steuer- und Beitragshinterziehung verbunden seien, so daß es schon deswegen an einem Bedürfnis für eine Änderung des Strafrechts fehle (vgl. v. Lüpke, Bundesanstalt für Arbeit, Brandt, Ebert, BdA, Prot. S. 102 f., 109, 117, 127). Im übrigen handele es sich in den Fällen der bloßen Arbeitnehmerüberlassung ohne die erforderliche Erlaubnis um typisches Verwaltungsunrecht, das mit Mitteln des Ordnungswidrigkeitenrechts bekämpft werden könne. Die Bußgeldvorschriften seien erst 1982 verschärft worden; der bisherige Bußgeldrahmen werde in der Praxis allerdings noch nicht hinreichend ausgeschöpft. Selbst von Befürwortern eines Straftatbestandes werde teilweise ein besserer Einsatz von Verwaltungsmitteln für wichtiger gehalten als strafrechtliche Maßnahmen (vgl. Heitmann, Prot. S. 134). In den letzten Jahren sei, insbesondere als Folge des Gesetzes zur Bekämpfung der illegalen Beschäftigung, die Koordination beteiligter Behörden bei der Verfolgung von Zuwiderhandlungen, die in der Anhörung teilweise noch kritisiert worden sei (vgl. Brandt, Heitmann, Sipple, Prot. S. 110, 134, 137), laufend verbessert worden.

Artikel 7 — Änderung weiterer Gesetze —

Artikel 7 Nr. 1 — §§ 374, 444 StPO —

Die Ergänzung des § 374 Abs. 1 Nr. 7 StPO ist eine Folgeänderung zur Einführung des § 6c UWG durch Artikel 3 a Nr. 1.

Artikel 7 Nr. 2 bis 5 — § 74 GVG; GKG; § 64 GmbH-Gesetz; § 8 Wirtschaftsstrafgesetz —

unverändert

Artikel 7 Nr. 6 - § 88 VAG -

Die redaktionelle Änderung ist eine Folge der Änderung des Sprachgebrauchs bei der Novellierung des Gesetzes über die Beaufsichtigung der Versicherungsunternehmen.

Artikel 7 Nr. 6a — § 225 AFG —

Die in den Entwürfen in Artikel 8 Nr. 3 enthaltene Folgeänderung zu § 266 a StGB wird unverändert übernommen.

Artikel 7 Nr. 7 und 8 — RVO; AVG —

unverändert

Artikel 7 Nr. 9 — Reichsknappschaftsgesetz —

In Ergänzung zu den Entwürfen wird auch § 233 Reichsknappschaftsgesetz aufgehoben, da alle Regelungen, auf die sich § 233 bezieht, bereits aufgehoben sind.

Bonn, den 19. Februar 1986

Dr. Götz Schmidt (München)

Berichterstatter

Artikel 8 — Übergangsvorschrift —

Die Vorschrift entspricht den Übergangsregelungen in Artikel 2 des Zweiundzwanzigsten Strafrechtsänderungsgesetzes vom 18. Juli 1985 (BGBl. I S. 1510) und Artikel 308 Abs. 4 des Einführungsgesetzes zum Strafgesetzbuch vom 2. März 1974 (BGBl. I S. 469).

Aus den zu Artikel 5 Nr. 4 genannten Gründen werden § 39 Hypothekenbankgesetz und § 40 Schiffsbankgesetz nicht, wie in den Entwürfen vorgeschlagen, aufgehoben. Artikel 8 Nr. 3 der Entwürfe wurde in Artikel 7 Nr. 6 a aufgenommen.

Artikel 9 — Bekanntmachungsermächtigung —

Artikel 9 enthält eine Bekanntmachungsermächtigung.

Artikel 9 der Entwürfe entfällt als Folge der Entscheidung, Artikel 4 Nr. 1 nicht im Rahmen dieses Vorhabens zu verwirklichen.

Artikel 10 — Berlin-Klausel —

Satz 2 der Entwürfe entfällt als Folge des Wegfalls von Artikel 4 Nr. 1, Artikel 9 der Entwürfe.

Artikel 11 — Inkrafttreten —

Gegenüber den Entwürfen wird der Zeitpunkt des Inkrafttretens entsprechend einem Anliegen des Bundesrates hinausgeschoben.

